

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am Freitag, 28. Oktober 2022 mit Beginn um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Trebesing

Anwesende: **die Mitglieder des Gemeinderates:**
Bürgermeister Prax Arnold

für die ÖVP-Fraktion:

1. Vizebürgermeister Neuschitzer Hans, weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes Wirnsberger Thomas, Burgstaller Roland, Neuschitzer Magdalena, Oberegger Franz, Koch Michael;

für die FPÖ-Fraktion:

Egger Franz, Egger Markus, Egger René Franz;

für die SPÖ-Fraktion:

2. Vizebürgermeister DI Genshofer Christian, Oberwinkler Rainer, Ing. Gruber Thomas, Podesser Irmgard;

die Ersatzmitglieder: Wandaller Roland – FPÖ

Abwesende: **die Gemeinderatsmitglieder:** Ing. Unterlaß-Egger Alois - FPÖ
(entschuldigt)

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Sitzungsbeginnes. Der Bürgermeister eröffnet nach der Begrüßung die Sitzung und stellt weiters die Vollzähligkeit und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Bürgermeister stellt den Dringlichkeitsantrag, die Tagesordnung um den Punkt

2.15 - Beratung und Beschlussfassung einer Resolution betreffend die geplanten Änderungen des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes

zu erweitern.

Der Gemeinderat stimmt dieser Tagesordnungs-Erweiterung einstimmig zu, sie lautet somit:

Tagesordnung

1 Allgemeines:

1. Bestellung von Protokollfertigern;
2. Berichte über Beschlüsse des Gemeindevorstandes;
3. Berichte des Bürgermeisters;
4. Anfragen;

2 Liegenschaftsverwaltung; Betriebe und Budget:

1. Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 6. Oktober 2022 und des Prüfberichtes über die Fördermittelverwendung beim Touristikverein „Europas 1. Babydorf Trebesing“;
2. Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Müllabfuhrordnung, der Neufestsetzung der Müllgebühren und Biomüllgebühren;
3. Kündigung der Nutzungsvereinbarung für einen Bereich der Tunneleinhausungsdecke Trebesing;
4. Behandlung der Beratungsergebnisse des Ausschusses für Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Gewerbe;
5. Neufestlegung der Gemeindeförderung betreffend Feuerwehr-Dienstkleid;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion Lieser- Maltatal (Bestätigung Umlaufbeschluss);
7. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2022;
8. Baukartell – Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen und Schritte zur Geltendmachung allfälliger Schadensersatzansprüche;
9. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Zeughauses beim Friedhof Altersberg;
10. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen im öffentlichen Gut:
 - (a) Verbücherung der Vermessung der Weganlage „Lange Seit“ in Zlatting;

(b) Verlegung der Wegtrasse (öffentliches Gut) im Bereich der Hofstelle vlg. Zlattinger;

11. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes 2022;
12. Behandlung des Ansuchens der Schützengilde Obervellach um eine Gemeindekooperation (IKZ-Mittel);
13. CNC-Behördennetzwerk; Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung des Providervertrages an das Gemeindeservicezentrum Kärnten;
14. Regionaler Energiekreislauf im Lieser-Maltatal: Kraftwerksprojekt am Lieserfluss (Rauchenkatsch) – Stellungnahme der Gemeinde Trebesing;
15. Beratung und Beschlussfassung einer Resolution betreffend die geplanten Änderungen des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes;

3 Bau- und Investitionsvorhaben:

1. Bericht über den Stand der Mittelbindung bei den Bedarfszuweisungsmitteln 2022;
2. Behebung der Unwetterschäden am Schwindlitzgraben 2022; Beratung und Beschlussfassung und Finanzierung der Ausgaben (Bestätigung Umlaufbeschluss);
3. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Solarbeleuchtung Altersberg;
4. Verbindungsstraße Oberallach Sanierung BA 01 – Behandlung der Schlussrechnung (Baukostenindex) und Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes;
5. Erneuerung Oberflächenwasserkanal Zlatting (Trafokehre bis Zlatting 14): Bericht über den Projektstand, sowie Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben und Fördereinreichung (Bestätigung Umlaufbeschluss);
6. Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing; Erneuerung der Transportleitung; Bericht Projektstand und Behandlung des Nachtragsangebotes der Bietergemeinschaft BM DI Sattlegger & Moser Wasser bezüglich Hochbehältersanierung;

7. Grundsätzliche Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Gewerbeparks Trebesing-Bad und über Vereinbarungen bezüglich Kostentragung und Grundstücksverkauf;

4 Personalangelegenheiten:

1. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung des Stellenplanes 2022;
2. Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung einer Mitarbeiterin (Kleinkinderzieherin) im Kindergarten Trebesing;
3. Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung eines Mitarbeiters im Wirtschaftshof und Abschluss des Dienstvertrages;

E R L E D I G U N G

zu Punkt 1.1 - Allgemeines: Bestellung von Protokollfertignern;

Auf Vorschlag der drei Gemeinderatsfraktionen werden Egger Franz, Oberegger Franz und DI Genshofer Christian als Protokollfertiger für diese Sitzung bestimmt.

Zu Beginn der Sitzung hält der Gemeinderat eine Trauerminute zum Gedenken an die Verstorbenen: Oberwinkler Herbert (ehemaliges Mitglied des Gemeinderats); Glanznig Heinz (langjähriger, ehemaliger Vizebürgermeister), Burgstaller Bernhard (Obmann der Dorfgemeinschaft Altersberg) ab.

zu Punkt 1.2 - Allgemeines: Berichte über Beschlüsse des Gemeindevorstandes;

Wohnungsvergabe: Frau Wallner Xena aus Gmünd wurde der BUWOG als neue Mieterin für die Wohnung Nr. 7 im Haus Trebesing 27 vorzuschlagen.

Die Familie Steiner erhält zu den **Vermessungskosten der Weganlage „Lange Seit“ einen Zuschuss von € 1.000** aus dem laufenden Budget, weil ein Teilstück der Wegvermessung (Berggatter bis Anschlussstelle Hohlweg Richtung Schmelz) vorwiegend dem Gemeindeinteresse dient.

Der **Bringungsgemeinschaft Güterweggenossenschaft Zelsach-Hintereggen** wird:

- für die bereits getätigten Straßeninstandsetzungen aus dem laufenden Haushalt eine Zuschuss von € 891,25 gewährt; und
- aus der Güterwegrücklage, zu den in Bau befindlichen Verbesserungen der Straßenwasserableitung in Zelsach-West, ein Zuschuss in Höhe der nicht durch Landesförderungen gedeckten Herstellungskosten genehmigt. Zudem wird die Gemeinde diese Baukosten vorfinanzieren.

Seitens der BUWOG besteht grundsätzliches Interesse, ihre Wohnhausanlagen im Lieser-Maltatal an die Gemeinden zu veräußern. BGM Aschbacher (Rennweg) empfiehlt den Gemeinden, dass sie Verkehrswertgutachten über die jeweiligen BUWOG-Anlagen erstellen lassen. Diese sind ein nützlicher Anhaltspunkt für die Kaufpreisverhandlungen. Die nicht für den Umbau des Feuerwehrhauses Großhattenberg benötigten Mittel (Bedarfszuweisungen 2021) werden gemäß dem Beschluss des Gemeindevorstandes **für die Finanzierung eines solchen Verkehrswertgutachtens für die vier BUWOG Häuser** in Trebesing verwendet. Kostenpunkt von ca. € 2.500.

Bei der Druckerhöhungsanlage Alt-Zlatting (Gemeindewasserversorgungsanlage) ist zumindest eine der beiden **Pumpen**, vermutlich in Folge eines Blitzschlages **defekt**. Die Firma Xylem-Vogelpumpen ist mit dem Austausch der defekten Pumpe (Lieferung und Montage) um ca.€ 4.000 beauftragt. Sollte sich herausstellen, dass auch die Pumpensteuerung und/oder die zweite Pumpe erneuert werden müssen, ist der Bürgermeister ermächtigt, die weiteren Aufträge zu erteilen.

zu Punkt 1.3 - Allgemeines: Berichte des Bürgermeisters;

Eine **Abgaben- und Steuerprüfung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)** ergab eine Nachzahlung von ca. € 2.900. Beanstandet wurden z.B. abgabenfreie Auszahlungen von Zeugwartentschädigungen, Kläranlagenprüfungen und Winterdienstabrechnungen über den Maschinenring.

Altstoffsammelzentrum Eisentratten: Die aktualisierte Kostenschätzung beläuft sich, inklusive Bauhof der Gemeinde Krems in Kärnten und der Mitaufschließung einer privaten Baurestmassendeponie, auf ca. € 2,0 Millionen. Das ASZ selbst wird voraussichtlich ca. € 1,4 Millionen kosten. Der kreditfinanzierte Anteil für die Gemeinde Trebesing wird etwa € 254.000 betragen.

Die Firma Possehl ist auf **kostengünstige Straßensanierungen (Profilierung und Aufbringung einer Kalt-Asphaltdeckschichte)** spezialisiert. Überall dort, wo der Straßenunterbau in Ordnung ist, kann laut dieser Firma mit wenig Aufwand die Lebensdauer der Deckschichte um Jahre verlängert werden. Aus Sicht des Bürgermeisters sollte Trebesing, wie bereits viele Nachbargemeinden, 2023 auf einem Straßenstück diese Sanierungsmöglichkeit ausprobieren.

Radweg Gmünd - Trebesing: Das Ergebnis der jüngsten Besprechung mit der Straßenbauabteilung des Landes lautet:

Besprechung Radweg/Mehrzweckweg Trebesing-Gmünd am 28.09.2022 im Gemeindeamt Trebesing;

*Anwesend: DI Volker Bidmon, Leiter Straßenbauabteilung Land
Müller Josef, Straßenbauamt Spittal
Mag. Peter Zenkl, Abteilung 7 - Verkehrsplanung
Büro Urban: DI Dietmar Glatz;
Gemeinde Trebesing: BGM Prax Arnold, Hanke Manfred
Neuschitzer Siegfried (Tourismus)*

Ergebnisse:

DI Bidmon betont, dass die sichtbaren Rutschungen im Bereich der geplanten Wegtrasse (Steilhang gegenüber „Höllkurve“) dort eine äußerst kostenintensive (und kaum sinnvolle) Bauführung erwarten lassen.

Die projektierte, linksufrige Wegführung von der Peraubrücke bis kurz vor den Rutschhang und Querung des Lieserflusses mittels Brücke (auch wenn sie bezüglich Breite und Tragkraft nur für den Radverkehr ausgelegt wird) würde bei der Spannweite von ca. 40 m sehr teuer sein.

Bei beiden Varianten ist wegen der hohen Kosten eine Realisierung in den nächsten Jahren für völlig unrealistisch.

Er erneuert den Vorschlag, vom PP Graggltümpfe weg, den Radweg entlang der B99 als Mehrzweckstreifen zu führen. Überall dort wo die Fahrbahnbreite ausreicht, kann er durch eine Markierung von der Straße optisch abgegrenzt und allenfalls im Bankettbereich verbreitert werden. Mit Ausnahme der Bereiche „Höllkurve – Zufahrt Dullnig“, und Ziegelbrücke (wo Kragplatten bzw. die Verlegung der Bushaltestelle nötig sind) kann so ein Radfahrstreifen recht kostengünstig hergestellt werden.

Diese Lösung trägt durch die Fahrbahneinengung auch zur Verkehrsberuhigung im Ortsteil Trebesing-Bad bei.

BGM Prax bevorzugt weiterhin die Radwegtrasse zwischen Peraubrücke und Rutschhang linksufrig der Lieser mit einer Brücke zur B99. Er betont, dass der Radweg in Trebesing-Bad jedenfalls bis zum PP Graggltümpfe zu führen ist.

Für ihn ist allerdings eine rasche Umsetzung wichtig, daher kann er aus diesem Aspekt die von DI Bidmon vorgeschlagene Variante unterstützen.

Ab der Ziegelbrücke ist der Radweg jedenfalls nicht nur als Mehrzweckstreifen (B99), sondern auch linksufrig (Waiguny) über den bestehenden Forstweg herzustellen und auszubauen.

Mag. Zenkl hat sich die Örtlichkeiten angeschaut und sieht mit Ausnahme der beiden Engstellen (Höllkurve, Haltestelle Ziegelbrücke) durchaus die Chance, kostengünstig einen Mehrzweckstreifen für die Radfahrer entlang der Fahrbahn einzurichten.

Weitere Schritte:

- *Das Büro Urban & Glatz unterbreitet dem Land (Abteilung 9P) eine Preisauskunft für die Studie „Radwegbau Gmünd- Trebesing – Mehrzweckstreifen“.*
- *Die Mitarbeiter der Landesstraßenverwaltung werden die für die Planung nötigen Daten erheben (in den vom Büro Urban & Glatz vorgegebenen Bereichen die Fahrbahnbreite messen und Geschwindigkeitsmessungen im Bereich „Höllkurve“ durchführen).*
- *Die Studie ist in Abstimmung mit der Verkehrsplanung des Landes Kärnten, Abteilung 7 – Mag. Zenkel zu erstellen. Die Studie bezahlt das Land, bis Ende Dezember 2022 soll sie vorliegen und mit den Gemeinden besprochen werden.*
- *Land und Gemeinden werden für die Umsetzung die Fördermöglichkeiten des Bundes prüfen und bestmöglich nützen.*

Das Holzgeländer beim Aufgang zur Aufbahrungshalle Altersberg ist für Kleinkinder nicht absturzsicher. Der Bauausschuss soll sich die Problemstelle ansehen und Vorschläge für eine Instandsetzung im kommenden Jahr machen. Oberegger Franz schlägt vor, das Geländer bis dahin provisorisch durch das Anschrauben von Brettern durchschlupfsicher zu machen.

Mölltalfonds: Unser heuriges Projekt (Nebeneingang Feuerwehrhaus Großhattenberg) wurde bewilligt. Von den 55 Millionen des Fondskapitals werden über 7 Jahre 5 Millionen aufgelöst. Dadurch steigt unser jährlicher Förderanspruch ab 2022 von € 7.480 auf € 18.333.

Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr. Schaunig hat uns schriftlich informiert, dass **das Lieser-Maltatal für den Breitbandausbau im nächsten Bauabschnitt** der Breitbandinitiative Kärnten vorgesehen ist. Die Förderzusage des Bundes „Breitband Austria BBA2030“ liegt vor.

Der Genehmigungsbescheid für die Wildbachverbauung am Steinbrückenbach (Friedhofsbachl) ist vor wenigen Tagen eingelangt. Ob die Arbeiten heuer noch starten werden, ist fraglich. Die schweren Unwetter des heurigen Sommers (z.B. Gegendtal) werden die Prioritätenreihung der Wildbach- und Lawinenverbauung ändern.

zu Punkt 1.4 - Allgemeines: Anfragen;

Egger Franz teilt mit, dass beim Friedhof Altersberg Hinweistafeln betreffend Mülltrennung (Bioabfälle, Restmüll) fehlen.

Wirnsberger Thomas teilt mit, dass die Bankettsicherung bei der Verbindungsstraße Aich (Feldnerkehre) mittels Leitpflöcken bei der Schneeräumung hinderlich sein wird. Er hat inzwischen, wie mit dem Gemeindevorstand besprochen, den groben Schotter des bergseitigen Bankettes mit der Erdschaufel auf Asphaltniveau abgetragen. Das Material (ca. 3 m³) gehört der Gemeinde und wird am Bauhof abgeladen. Der Wirtschaftshof müsste noch die Leitpflöcke abbauen .

zu Punkt 2.1 - Liegenschaftsverwaltung; Betriebe und Budget: Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 6. Oktober 2022 und des Prüfberichtes über die Fördermittelverwendung beim Touristikverein „Europas 1. Babydorf Trebesing“;

Die Niederschrift lautet:

NIEDERSCHRIFT

über die regelmäßige Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Gemeindefördergeldes an den Touristikverein Trebesing.

Dauer der Prüfung:

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 19:30 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

*Obfrau des Kontrollausschusses:
Obmann des Ausschusses der Wirtschaft,
Landwirtschaft, Forstwirtschaft,
Tourismus und Gewerbe:*

Podesser Irmgard

Burgstaller Roland

Touristikverein Trebesing:	Pichorner Christoph Ott Sandra
Gemeindeamt Trebesing:	Dullnig Stefanie
<u>Prüfungszeitraum Gemeindegebarung:</u>	2021

Tagesordnung

1. Prüfung - widmungsgemäße Verwendung der Gemeindefördergelder

Die Belege wurden auf die rechnerische Richtigkeit sowie ihre sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung geprüft.

Die Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses am 06. Oktober 2022 lautet:

NIEDERSCHRIFT (Auszug)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde durch den Kontrollausschuss.

Prüfungszeitraum Gemeindegebarung:

vom 01.07.2022 bis: 05.10.2022

letzte Gebarungsprüfung: am 1. Juli 2022
für den Zeitraum: vom 13.04.2022 bis: 30.06.2022

Tagesordnung

1. Allgemeine Kassenprüfung

zu Punkt 1:

Die Belege wurden stichprobenweise auf ihre Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

Den Bestimmungen des § 28 GHO. (personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen. Der Aufbau der Gemeindegasse entspricht den Grundsätzen des § 29 GHO. (Einheitskasse).

II. Kassenbestands- und Gebarungsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse per Tagesabschluss per 5. Oktober 2022 überprüft. Der Kassenstand laut angeführten Kassabuch wurde per 6. Oktober 2022 händisch überprüft. In der Buchhaltung ist der 5. Oktober 2022 verbucht.

Von der Finanzverwalterin wurde folgende Erklärung abgegeben:

Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung; alle Ein- und Auszahlungen ist im Kassabuch eingetragen; alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten; im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

Der Kontostand der Bankkonten und Rücklagen wurde überprüft.

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden - stichprobenweise - vorgenommen.

Beschlüsse und Beanstandungen:

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die Kassenführung entspricht den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt die beiden Prüfberichte zur Kenntnis.

zu Punkt 2.2 - Liegenschaftsverwaltung; Betriebe und Budget: Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Müllabfuhrordnung, der Neufestsetzung der Müllgebühren und Biomüllgebühren;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat
der Gemeinde Trebesing*

Neuerlassung einer Müllabfuhrordnung, einer Müllgebührenverordnung und einer Biomüllgebührenverordnung; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Müllabfuhrordnung:

Der Gemeinderat hat Bestimmungen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung durch eine gesonderte Verordnung (Müllabfuhrordnung) festzulegen. Gegenüber den geltenden Regelungen aus dem Jahr 2015 hat sich folgender Änderungsbedarf ergeben:

- Die Entsorgerfirma befährt mit ihren immer schwerer werdenden Sammelfahrzeugen die Schmelzbrücke (12-Tonnen-Beschränkung) nicht mehr. Daher kann bei den Gebäuden Radl 1, Radl 2, Radl 3, Radl 6, Zlatting 1 und Zlatting 15 der Hausmüll nicht mehr abgeholt werden. Es ist dort ein Sonderbereich festzulegen, durch den die Hauseigentümer verpflichtet werden, ihre Mülltonnen zu einem Sammelplatz (vor der Schmelzbrücke) zur Entsorgung zu bringen. Bei der Festsetzung der Müllgebühren ist zu berücksichtigen, dass im Sonderbereich einen Teil des Transportes die Hauseigentümer durchführen (Gebührenerlass).
- Außerdem wurde bei der Festlegung des ortsüblichen, durchschnittlichen Hausmüllanfalles pro Person und Woche auf das Auf- bzw. Abrunden zwischen den einzelnen Behältergrößen verzichtet (Empfehlung Landesrechnungshof) und diese Müllmenge, den Erfahrungswerten und gesammelten Jahresmüllmengen entsprechend von 7 l pro Person und Woche auf 5 l reduziert.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Müllabfuhrordnung im Wesentlichen unverändert geblieben.

Müllgebühren:

Bereits im Betriebsbericht 2021 wurde darauf hingewiesen, dass die aktuellen Müllgebühren aus dem Jahr 2018 –nicht mehr ausgabendeckend sind und eine Neukalkulation zu erfolgen hat.

Zudem ist ein Gutteil der Kosten indexgebunden. Alleine die Ausgaben für die Müllsammlung werden 2023 um ca. 10 % steigen. Mehraufwendungen sind auch bei allen übrigen Ausgabepositionen zu erwarten. Aufgrund dieser Neukalkulation werden folgende Gebührenanpassungen vorgeschlagen:

Müllbehälter	Gebühr bisher (brutto) pro Entleerung	Gebühr neu (brutto) pro Entleerung
80 l Müllbehälter (Sack)	€ 8,25	€ 9,70
120 l Müllbehälter	€ 10,67	€ 12,76
240 l Müllbehälter	€ 21,12	€ 25,30
1.100 l Müllbehälter	€ 94,05	€ 111,10
2.500 l Müllbehälter	€ 215,60	€ 253,00

Im Sonderbereich Radl (Schmelz) sind 120 l Müllbehälter, allenfalls auch 240 l Müllbehälter in Verwendung.

Da hat der Gemeinderat den von den Hauseigentümern zu tragenden Transportanteil gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Ich legen dem Gemeinderat die Kalkulationsgrundlagen und den Entwurf der neuen Müllgebührenverordnung zur Behandlung vor.

Biomüllverordnung:

Bisher hat die Gemeinde für die Biomüllsammlung ein privatrechtliches Entgelt eingehoben. Nunmehr soll dafür erstmals eine Gebühr festgelegt und verordnet werden. Diese liegt um etwa 10 % höher, als der Schnitt des bisherigen (nach tatsächlichem Aufwand verrechneten) Betrages.

Bio-Müllbehälter	Gebühr neu (brutto) pro Entleerung
120 l Müllbehälter	€ 11,27
240 l Müllbehälter	€ 15,62

Ich legen dem Gemeinderat die Kalkulationsgrundlagen und den Entwurf der neuen Müllgebührenverordnung zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Beilagen:

- Entwurf Müllabfuhrordnung 2023
- Entwurf Müllgebührenverordnung 2023
- Entwurf Bio-Müllgebührenverordnung 2023
- Kalkulationsgrundlagen Müllgebühren
- Kalkulationsgrundlagen Biomüllgebühren

Die Verordnungsentwürfe (aktualisiert) lauten:

Müllabfuhrordnung:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 28. Oktober 22, Zahl: 852/2022, mit der die Entsorgung von Abfällen (Abfuhrordnung) geregelt wird

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBL.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1 **Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Trebesing sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll, Biomüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2 **Abholbereich**

- 1. Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.*
- 2. Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat in der Form zu erfolgen, dass dieser zu festgelegten Terminen zum Altstoffsammelzentrum Gmünd zu verbringen ist.*
- 3. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Abholung von Sperrmüll über vorherige Anmeldung durch die Gemeinde Trebesing.*

§ 3 **Sonderbereich**

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete (bebauten Grundstücke der Anwesen Radl 1, Radl 2, Radl 3, Radl 6, Zlatting 1 und Zlatting 15). Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 **Sammelplätze und Standorte für Großraumbehälter aus dem Sonderbereich**

- 1. Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- bzw. Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen und zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältern zu verbringen.*
- 2. Die Sammelplätze sind für Haus- und Sperrmüll wie folgt festgelegt: Verbindungsstraße Radl, ostseitiges Widerlager Schmelzbrücke/Kreuzung Radlgrabenweg.*
- 3. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Abholung von Sperrmüll über vorherige Anmeldung durch die Gemeinde Trebesing.*

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

1. Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 3 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.
2. Die zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den festgesetzten Abfuhrterminen bereitzustellen. Die Müllbehälter sind so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die BenutzerInnen leicht zugänglich sind und dass durch die Sammlung und Abfuhr keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft eintritt.

§ 6

Müllbehälter

1. Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt.
2. Als Müllbehälter sind aufzustellen:

(1) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von	120 l
(2) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von	240 l
(3) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von	1.100 l
(4) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von	2.500 l
3. Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 5 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
4. Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall
 - bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe 120 l Abfall pro Woche und
 - über 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Woche festgelegt.
5. Die EigentümerInnen der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die von der Gemeinde bzw. dem beauftragten Abfuhrunternehmern bereitgestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

6. Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke (80 Liter), sie können zusätzlich zu den aufzustellenden Müllbehältern bei einem zeitlich beschränkten, außerordentlichen Abfallanfall beim Gemeindeamt angekauft werden.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

1. Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
2. Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
3. Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO) in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Ebenso nicht gestattet ist die Einbringung heißer Abfälle (Asche, Glut etc.) in die Müllbehälter.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

1. Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Abfallgebühren) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff K-AWO ausgeschrieben.
2. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 29. Oktober 2015, Zahl: 165-813/2015, mit der die Entsorgung von Abfällen (Abfuhrordnung) geregelt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Prax Arnold

Restmüll:**V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 28. Oktober 2022, Zahl: M-813/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 28. Oktober 2022, Zahl: 852/2022 mit der die Entsorgung von Abfällen (Abfuhrordnung) geregelt wird, wird verordnet:

§ 1**Ausschreibung**

Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

§ 2**Abfallgebühr**

(1) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

<i>a) je 80 Liter Müllsack (Zusatzsack)</i>	<i>Euro</i>	<i>9,70</i>
<i>b) je 120 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>12,76</i>
<i>c) je 240 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>25,30</i>
<i>d) je 1.100 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>111,10</i>
<i>e) je 2.500 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>253,00</i>

(2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

a) je 80 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro	8,20
b) je 120 l Müllbehälter	Euro	10,21
c) je 240 l Müllbehälter	Euro	20,24

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) *Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.*
- (2) *Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.*

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) *Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBL. Nr. 42/2010, in der Fassung LGBL.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.*
- (2) *Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten.*
- (3) *Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.*
- (4) *Die Abfallgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Gemeinde Trebesing fällig.*

§ 5

Inkrafttreten

- (1) *Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.*
- (2) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. April 2018, Zahl: 15- 852/2018, mit der Gebühren*

für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Prax Arnold

Biomüll:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 28. Oktober 2022, Zahl B-813/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von biogenen Abfällen ausgeschrieben werden (Bioabfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 28. Oktober 2022, Zahl: 852/2022 mit der die Entsorgung von Abfällen (Abfuhrordnung) geregelt wird, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Als Vergütung für den durch die Entsorgung von biogenen Abfällen entstehenden Aufwand werden Bioabfallgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Bioabfallgebühr

Die Höhe der Bioabfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

(1) je 120 Liter Müllbehälter Euro 11,27

(2) je 240 Liter Müllbehälter Euro 15,62

§ 3

Abgabenschuldner

1. *Schuldner der Bioabfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Bioabfallgebühr zur ungeteilten Hand.*
2. *Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Bioabfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.*

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

1. *Die Festsetzung der Bioabfallgebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBL. Nr. 42/2010, in der Fassung LGBL.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.*
2. *Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.*
3. *Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.*

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Prax Arnold

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der Begutachtung gegenüber den ausgesendeten Verordnungsentwürfen, geringfügige Anpassungen bei den Texten erfolgten. Auf Vorschlag des Gemeindevorstandes soll der Gebühreennachlass – auch für den Müllsack – im Sonderbereich (Radl/Schmelz) 20 % betragen.

Auf Antrag von Egger Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig;

- die Müllabfuhrordnung;
- die Abfallgebührenverordnung; und
- die Bioabfallgebührenverordnung

mit 01. Januar 2023, gemäß der vorstehenden, aktualisierten Verordnungsentwürfe neu zu erlassen.

zu Punkt 2.3 - Liegenschaftsverwaltung; Betriebe und Budget: Kündigung der Nutzungsvereinbarung für einen Bereich der Tunneleinhausungsdecke Trebesing;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

ASFINAG - Nutzung der Einhausungsdecke Trebesing; Eigenbedarfsanmeldung; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge der Errichtung der Einhausung Trebesing wurden diverse Überlegungen für die Nutzung der neugewonnenen Fläche (Tunneldecke) angestellt. Da jedoch die Erdüberdeckung der Tunneldecke (mit all den Installationsleitungen) sehr gering ist und die Tragfähigkeit der Deckenkonstruktion auf keine zusätzlichen Lasten ausgelegt ist, war schnell klar, dass es so gut wie keine baulichen Maßnahmen auf dem 3 ha großen Areal geben kann.

Somit stand die Pflege der Grünfläche im Vordergrund und die ASFINAG hat der Gemeinde Trebesing diese Aufgabe, sowie die Nutzung des dort von uns errichteten Spielplatzes mit der Gestattungs- und Sondernutzungsvereinbarung vom 22. Oktober

2009, gegen ein jährliches Entgelt von € 1,00, übertragen. Der Grünbereich wurde ursprünglich an drei Landwirte zur unentgeltlichen, landwirtschaftlichen Nutzung übertragen. Für die Errichtung der PV-Anlage durch die Firma EnUmtech südwestlich des Spielplatzes und für die von der ASFINAG projektierte PV-Anlage im nordöstlichen Bereich wurden diese Vereinbarungen bereits aufgelöst.

Da seitens der ASFINAG überlegt wird, für die Photovoltaikanlage auch den Zentralbereich (siehe Luftbild) der Einhausungsdecke zu verwenden, müsste der Gemeinderat die nachstehende Nutzungsvereinbarung mit Herrn Schober Siegfried per 31. März 2023 kündigen.

Die gegenständliche Vereinbarung mit Herrn Schober lautet:

Nutzungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Trebesing, vertreten durch: Bürgermeister Johann Oberlerchner, dem Mitglied des Gemeindevorstandes Maria Kerschbaumer und dem Mitglied des Gemeinderates Steiner Hannelore

und

Herrn Schober Sieghard, Landwirt in 9852 Trebesing, Trebesing-Bad 6, wie folgt:

I. Präambel:

Die Gemeinde Trebesing ist gemäß dem mit der ASFINAG am 22. Oktober 2009 geschlossenen Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag GZ: CS/LV/SND-09-0861, alleinige Inhaberin des Rechtes zur Nutzung der Einhausungsdecke Trebesing für landwirtschaftliche und touristische Zwecke bzw. für Freizeitaktivitäten.

Für jenen Teil der begrünten Einhausungsdecke, welcher südlich der befestigten Überfahrt der Tunneldecke bis auf Höhe des Fußgängerzuganges zum Spielplatz auf der Tunneldecke gelegen ist, ausgenommen des durch eine Hecke eingefriedeten Spielplatzes, überlässt die Gemeinde Trebesing, ab dem 01. April 2010, Herr Schober Sieghard unentgeltlich die landwirtschaftliche Nutzung unter folgenden Konditionen:

II. Nutzungsbedingungen:

*Herr Schober Sieghard übernimmt die genannte Grundstücksfläche ausschließlich zur landwirtschaftlichen Nutzung, und zwar **als Mähwiese und Viehweide**. Nutzungsänderungen oder der Abbau der Bodensubstanz sind untersagt.*

Herr Schober ist zur ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung und Pflege, insbesondere zur mehrmaligen Abmäh bzw. Abweidung der Grünfläche, verpflichtet.

Die Bestimmungen gemäß Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag, abgeschlossen zwischen der ASFINAG und der Gemeinde Trebesing am 22. Oktober 2009, GZ: CS/LV/SND-09-0861, sowie das „Pflegekonzept Dachbegrünung Boh. Einhausung Trebesing“ der Strabag vom 13. Juli 2009, sind von Herrn Schober vollinhaltlich einzuhalten.

Die daraus für die Gemeinde Trebesing erwachsenden Verpflichtungen und Haftungen sind von Herrn Schober, bezogen auf seine Nutzungsfläche, vollinhaltlich zu übernehmen.

Das Nutzungsrecht beinhaltet auch die Verpflichtung zur Pflege der Kiesstreifen und der Einlaufschächte laut Sondernutzungs- und Gestattungsvertrag, sowie laut Pflegekonzept.

Herrn Schober ist bekannt, dass sich auf der von ihm bewirtschafteten Fläche entlang des ostseitigen Randes der Einhausungsdecke **08 Stück** Kunststoff-Einlaufschächte der Oberflächenentwässerung befinden. Er hat bei der landwirtschaftlichen Nutzung dafür Sorge zu tragen und der Gemeinde Trebesing gegenüber die Haftung zu übernehmen, dass diese Schächte entsprechend gegen Beschädigung gesichert werden. Allfällige Schäden an den Schächten hat der Flächennutzer auf seine Kosten beheben zu lassen.

Im Süden der von Herrn Schober zu bewirtschaftenden Fläche befindet sich der Spielplatz der Gemeinde Trebesing. Herr Schober hat seine Flächenbewirtschaftung mit entsprechender Sorgfalt und Rücksichtnahme auszuüben, so dass eine Beschädigung des Spielplatzes oder eine Gefährdung der Spielplatzbesucher auszuschließen ist. Die Einfriedungshecke ist Teil des Gemeindespielplatzes.

Sofern Herr Schober die ihm zur Nutzung überlassene Fläche einfriedet, so ist im Bereich des Spielplatzes auf Stacheldrahtzäune oder Elektrozäune – und im Bereich der Deckenüberfahrt auf Stacheldrahtzäune zu verzichten.

Nicht mehr relevant:

~~Südlich der Nutzungsfläche des Herrn Schober schließt die von Herrn Mag. Erich Burgstaller genutzte Grünfläche der Tunneldecke an. Der Zugang und die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen zu dieser Fläche erfolgt von der bestehenden und befestigten Einhausungsüberführung aus über einen **4 m breiten**, entlang des an der Ostseite der Einhausungsdecke verlaufenden Grünstreifens. Dieser Zugangs- und Zufahrtsstreifen ist Teil der gemäß dieser Vereinbarung Herrn Schober Sieghard zur Nutzung überlassenen Einhausungsdecke.~~

~~Herr Mag. Burgstaller hat sich verpflichtet, den Zugangs- bzw. Zufahrtsbereich zu seiner Nutzungsfläche nur unter größtmöglicher Schonung der bestehenden Grasnarbe zu nutzen. Dazu gehört auch, die Abmäh seiner Nutzungsfläche zeitlich mit jener des Herrn Schober Sieghard bestmöglich abzustimmen und bei entsprechend durchnässter Oberfläche auf die Befahrung zu verzichten.~~

~~Ebenso verpflichtet sich Herr Mag. Burgstaller, auf den Bestand der 8 in diesem Zufahrtbereich gelegenen nicht befahrbaren PVC Einlaufschächten Rücksicht zu nehmen, allfällige Beschädigungen umgehend der Gemeinde Trebesing zu melden und die von ihm verursachten Schäden auf seine Kosten beheben zu lassen.~~

~~Ebenso wie für Herrn Mag. Burgstaller, besteht in der vorstehend beschriebenen Zufahrtstrasse ein Zugangs- und Zufahrtsrecht der Gemeinde Trebesing zu ihrem Spielplatz auf der Einhausungsdecke. Die Gemeinde Trebesing ihrerseits sagt zu, bei Inanspruchnahme des Zufahrtsrechts die Grasnarbe bestmöglich zu schonen und auf die Einbauten (nicht befahrbare PVC Einlaufschächte) Rücksicht zu nehmen.~~

III. Nutzungsbeschränkungen:

Für ein bis zwei Großveranstaltungen im Jahr stellt Herr Schober die Nutzungsfläche unentgeltlich für die Nutzung als Park- oder Veranstaltungsplatz zur Verfügung. Diese Grundinanspruchnahme ist ihm rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Ereignis) mitzuteilen. Er wird dann die Fläche rechtzeitig abmähen und abernten.

Herr Schober gestattet auf der von ihm bewirtschafteten Nutzungsfläche die Herstellung, laufende Wartung und Pflege einer Langlaufloipe im Winter und einer Rasenlaufstrecke (zwei Bahnen, jeweils maximal 1,5 m breit) zwischen April und November eines jeden Jahres. Die Einrichtung und laufende Pflege von Rasenlaufstrecke und Langlaufloipe hat der jeweilige Betreiber, auf seine Kosten und unter größtmöglicher Schonung der Nutzungsfläche des Herrn Schober, zu gewährleisten.

Eine Unterverpachtung oder unentgeltliche Weitergabe der Nutzungsfläche ist Herrn Schober untersagt.

Allfällige Genehmigungen für die gegenständliche Nutzungsvereinbarung sind von Herrn Schober auf seine Kosten einzuholen. Ebenso hat er für allfällige Abgaben und Vertragsgebühren alleine aufzukommen.

IV. Nutzungsdauer, Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses:

Die Dauer der landwirtschaftlichen Nutzung der in der Präambel beschriebenen Fläche durch Herrn Schober wird unbefristet gestattet.

Jedem Vertragspartner steht ein ordentliches, schriftlich auszuübendes Kündigungsrecht zu. Die Kündigung ist jährlich bis zum 15. Dezember möglich und wird mit 31. März des Folgejahres wirksam.

Die Gemeinde Trebesing ist berechtigt, bei Verstößen des Nutzers gegen die Bedingungen der Vereinbarung, diese binnen einer Woche, schriftlich zu kündigen (=

Auflösung aus wichtigen Gründen). Die Nutzungsvereinbarung gilt ebenso als aufgelöst, wenn der Gemeinde Trebesing ihrerseits durch die ASFINAG die Nutzung der Einhausungsdecke untersagt wird (Auflösung des Gestattungsvertrages).

In beiden Fällen hat der Nutzer keinen Anspruch auf Ersatz des ihm daraus resultierenden Schadens bzw. der ihm daraus erwachsenen materiellen und immateriellen Nachteile.

Mit Ablauf der Nutzungsvereinbarung findet eine gemeinsame Schlussbegehung mit Abnahmeprotokoll über den Zustand der Nutzungsfläche und der baulichen Anlagen (Einlaufschächte etc.) statt. Allfällige Mängel bzw. Schäden hat der Nutzer binnen drei Wochen nach erfolgter Schlussabnahme auf seine Kosten zu beheben. Ebenso sind allfällige Anlagen (Zäune etc.) innerhalb dieser dreiwöchigen Frist, auf Kosten des bisherigen Nutzers, zu entfernen.

Bei Fristversäumnis ist die Gemeinde Trebesing zur Ersatzvornahme (Behebung von Schäden und Mängeln zu Lasten des bisherigen Nutzers durch den Wirtschaftshof oder durch Dritte) berechtigt.

V. Schlussbestimmungen:

Die Nutzungsvereinbarung wird in zwei Ausfertigungen (je ein Exemplar für die Gemeinde Trebesing und Herrn Schober Sieghard) erstellt. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

Der Vereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 26. März 2010 zu Grunde.

Fertigung:

Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beilagen:

✓ *Luftbild „Übersicht Nutzung Decke A10 Einhausung Trebesing“*

Beratung und Beschlussfassung:

Anhand der Planungen der ASFINAG beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Wirnsberger Thomas einstimmig, die gegenständliche Nutzungsvereinbarung mit Herrn Schober per 31. März 2023 zu kündigen. Sollte die ASFINAG ihr Projekt nicht umsetzen, spricht sich der Gemeinderat dafür aus, die Fläche wiederum zur Nutzung an Herrn Schober zu übertragen.

zu Punkt 2.4 - Liegenschaftsverwaltung; Betriebe und Budget: Behandlung der Beratungsergebnisse des Ausschusses für Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Gewerbe;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Beratungsergebnisse des Fachausschusses für Angelegenheiten der Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Gewerbe; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Beratungsergebnisse des Fachausschusses der Sitzung am 10. August 2022 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Übergabe einer Barspende von € 1.080 an die von der Unwetterkatastrophe betroffenen Bürger der Gemeinde Afritz;**

- **Behandlung der Förderanträge /Deminimis- bzw. Gemeindeförderungen:**

Die eingelangten Zuschuss-Anträge wurde (stichprobenweise) auf die Einhaltung der Förderrichtlinien des Gemeinderates kontrolliert. Insgesamt wurden für das Jahr 2021 € 9.709,24 ausbezahlt:

Davon wurden verwendet:

- ✓ Ankaufsbeihilfe für Zuchtwidder von € 240,00
- ✓ Ankaufsbeihilfe für Zuchtkalbinnen von € 856,00
- ✓ Ankaufsbeihilfe für Zuchtstiere von € 900,00 und
- ✓ Beihilfe zur künstlichen Besamung von weiblichen Rindern (ab 2 Jahre) von € 7.713,24.

- **Bericht gesetzliche Festlegung der Bagatellgrenze der Jagdpachtauszahlung:**

Im Kärntner Jagdgesetz wurde festgelegt, dass Anteile am Pachtzins, deren Betrag € 5,00 nicht übersteigt, zugunsten der Gemeinde verfallen. Daher bedarf es keiner Bagatellgrenz-Festlegung für Auszahlungen durch den Gemeinderat.

- **Beratung über den Ankauf eines Krankenstandes für Rinder:**

Beim Tierarzt Burgstaller Erich befindet sich ein Leihgerät. Es ist bereits über 20 Jahre alt und daher schon in die Jahre gekommen. Ein neuer Krankenstand kostet etwa € 3.600.

Der Fachausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Ankauf einer solchen Ausstattung und die Einhebung eines Unkostenbeitrages von € 20,00 pro Benützung.

Anmerkung: Aus meiner Sicht fehlt ein Vorschlag für die Verwahrung und Verwaltung des „Krankenstandes“. Der Unkostenbeitrag erscheint unverhältnismäßig niedrig und deckt kaum den Aufwand für die Vorschreibung des Beitrages.

➤ **Beratung über ein eigenes Landwirtschaftsbudget:**

Nach längerer Beratung wird der Punkt in der nächsten Landwirtschaftsausschusssitzung wieder aufgenommen.

➤ **zu Punkt 6 - Aufstellung von Hundekothalterungen in Altersberg und Zelsach (Alpen-Adria-Trail):**

In den Ortschaften Hintereggen, Zelsach, Pirk, Altersberg und Oberallach sollen laut der Empfehlung des Fachausschusses Hundekothalterungen aufgestellt werden. Die Beschilderung des Alpen-Adria Trail im Bereich Altersberg ist teilweise nicht erkennbar und sollte verbessert werden.

Anmerkung: Der Alpe-Adria-Trail ist eine touristische Einrichtung und dessen Betreuung Sache des örtlichen Touristikvereines. Die mangelnde Beschilderung wurde schon mehrfach, erfolglos gerügt.

Die bestehenden Hundekotbeutel-Ständer im Zentralraum Trebesing werden kaum genutzt. Die Notwendigkeit für derartige Ständer in den peripheren Bereichen ist für mich nicht ersichtlich, zudem ist die Betreuung des Trails Aufgabe des örtlichen Touristikvereines.

➤ **Allfälliges:**

Um eine bessere und schnellere Information unter den Landwirten/ Landwirtinnen zu ermöglichen, hat der Obmann eine WhatsApp Gruppe erstellt.

Ich lege dem Gemeinderat die Beratungsergebnisse des Fachausschusses zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Burgstaller Roland berichtet, dass der Tierkrankenstand bei Pucher Andreas untergestellt werden kann. Die Ausleihgebühr soll € 25 betragen und wird

mittels Kassabuch abgerechnet. Herr Pucher soll als Gegenleistung für seinen Aufwand von der Ausleihgebühr befreit werden.

Der Gemeinderat nimmt die vom Fachausschuss geprüften Förderanträge und die Ausführungen des Ausschuss-Obmannes zur Kenntnis.

Auf Antrag von Burgstaller Roland beschließt der Gemeinderat einstimmig;

- Ein Hundekot-Abfallbehälter im Ortsteil Altersberg ist ausreichend.
- Es wird ein „Tier-Krankenstand“ durch die Gemeinde um ca. € 3.600 - € 4.000 angeschafft und aus Bedarfszuweisungsmitteln 2022 finanziert.

**zu Punkt 2.5 - Liegenschaftsverwaltung; Betriebe und Budget:
Neufestlegung der Gemeindeförderung betreffend Feuerwehr-Dienstkleid;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

***Feuerwehrdienstkleid - Förderrichtlinien für den Gemeindezuschuß;
Sitzungsvortrag***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzlich hat die Gemeinde den Feuerwehrmitgliedern neben der Gerätschaft und der Einsatzbekleidung, auch das Dienstkleid (Ausgehuniform) zur Verfügung zu stellen. Diese Vorgabe wird allerdings in den Gemeinden unterschiedlich gehandhabt. Es gibt (wenige) Gemeinden, die das Dienstkleid zur Gänze bezahlen, viele gewähren nur Zuschüsse und in anderen Gemeinden zahlt das Dienstkleid zur Gänze die Kameradschaft.

Da zuletzt der Gemeinderat in den Jahren 2017 und 2022 unterschiedliche Gemeindeförderungen bezüglich der Anschaffung des Dienstkleides beschlossen hat (Fixbetrag im Jahr 2017 und Prozentsatz für Dienstkleid oder auch nur Teile des Dienstkleides im Jahr 2022) sollte, gemäß Auftrag des Gemeinderates, der Fachausschuss dieses Thema nochmals beraten.

Der Bürgermeister hat die gegenständliche Problematik in einer Aussprache mit den Kommandanten der drei Ortsfeuerwehren ausführlich diskutiert und letztendlich eine Vereinbarung erzielt, die auch von jener Ortsfeuerwehr, die das Dienstkleid bisher über der Feuerwehrbudget finanziert hat, mitgetragen wird. Daher ist eine Befassung des Fachausschusses nicht mehr erforderlich.

Laut dem Beratungsergebnis mit den Ortsfeuerwehren soll die Gemeinde **die Erstanschaffung des Dienstkleides**, gemäß den nachstehenden Richtlinien, zahlen:

Förderrichtlinie Anschaffung Feuerwehrdienstkleid:

Alle bisherigen Förderregelungen (25 % bzw. € 75 pro Dienstkleid) werden rückwirkend mit 01.01.2022 aufgehoben. Beginnend ab 01.01.2022 gilt folgende Regelung:

Die **Erstanschaffung des Dienstkleides** eines (Probe)feuerwehrmannes/ einer (Probe)Feuerwehrfrau wird auf Antrag und innerhalb von 6 Jahren ab Eintritt bei einer der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Trebesing von der Gemeinde unter folgenden Bedingungen zur Gänze übernommen.

- Die Rechnung für das Dienstkleid hat namentlich auf das jeweilige Feuerwehrmitglied zu lauten und ist entweder an die jeweilige Feuerwehrkameradschaft oder das Feuerwehrmitglied persönlich zu stellen und von diesen zu bezahlen.
- Die Förderung ist innerhalb von 6 Jahren ab dem Eintritt bei einer der drei Ortsfeuerwehren mit Vorlage der bezahlten Rechnung zu beantragen. Für später gestellte Anträge wird keine Förderung gewährt. Es wird auch kein weiteres Dienstkleid im Falle eines Übertrittes zu einer anderen Ortsfeuerwehr der Gemeinde gewährt.
- Die 6-Jahresfrist für die Förderung gilt rückwirkend für bisherige Feuerwehreintritte (keine Dienstkleidförderung für alle vor dem 1.1.2016 eingetretenen Feuerwehrmitglieder).
- Die Gemeinde Trebesing fördert diese Erstanschaffung eines Dienstkleides zur Gänze aus Gemeindemitteln (außerhalb des Budgets der jeweiligen Ortsfeuerwehr). Es werden keine weiteren Förderung für das Dienstkleid oder für Teile des Dienstkleides gewährt.

Den Ortsfeuerwehren ist es untersagt, aus dem vom Gemeinderat genehmigten Budget Anschaffungen bezüglich Dienstkleid, oder von Teilen des Dienstkleides zu tätigen.

Fördernachweise:

- Rechnung Dienstkleid
- Zahlungsnachweis
- Nachweis Feuerwehreintritt

Ich lege dem Gemeinderat dieses Beratungsergebnis zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den nachstehenden, per E-Mail vom Kommandanten Oberwinkler Rainer zugesendeten, Alternativvorschlag für eine Dienstkleidankaufsregelung zur Kenntnis. Er betont, dass aus seiner Sicht die Regelung laut Sitzungsvortrag besser wäre, kann aber auch mit dem Vorschlag der FF Großhattenberg leben. Er wurde seines Wissens nach intern zwischen den Ortsfeuerwehren Trebesing, Altersberg und Großhattenberg besprochen und für gut befunden. In der E-Mail nicht enthalten, aber besprochen ist die Regelung, dass das Hemd, die Krawatte und die Schuhe von der Gemeindeförderung ausgenommen sind.

Die E-Mail lautet:

Wie im Sitzungsvortrag Förderrichtlinien Feuerwehrdienstkleid für die nächste Gemeinderatssitzung beschrieben ist, das eine Einigung mit der Feuerwehr Großhattenberg erzielt wurde dem muss ich widersprechen. Bei der Aussprache wurde von mir keine Zusage erteilt. Meine Aussage war das ich das nicht alleine entscheiden kann und es mit dem Ausschuss besprechen werde.

Im Anschluss das Protokoll zur Sitzung und Auszüge aus dem Feuerwehrgesetz.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

OBI Rainer Oberwinkler

Protokoll zur Ausschusssitzung der FF-Großhattenberg am 21.08.2022

Tagesordnungspunkt Dienstkleid:

Christoph Leitner und Nico Egarter berichten über die Diskussion betreffend Ausgehuniform und Kostenübernahme durch Gemeinde in Trebesing, mit der Bitte eine einheitliche Regelung für alle Feuerwehren in der Gemeinde zu beschließen. Nach Beratung und Diskussion wird vom Ausschuss der FF-Großhattenberg folgende Regelung als akzeptabel festgelegt: Grundsätzlich gehört das Dienstkleid zur Ausrüstung eines Feuerwehrkameraden und ist daher in der gesamten Dienstzeit des Feuerwehrkameraden, komplett von der Gemeinde kostenfrei beizustellen. Um dies jedoch wirtschaftlich sinnvoll zu gestalten sind folgende Regelungen vorgesehen:

1. Junge Feuerwehrmitglieder sollen anfänglich nur vorhandene Dienstkleider (zurück gegebene oder von ausgetretenen Mitgliedern oder nicht mehr passende Teile) bekommen. Lediglich nicht vorhandene Teile der Ausgehuniform werden ggf. neu aus

dem Gemeindebudget gekauft. Neu gekaufte Teile je Mitglied sind zu dokumentieren. Begründung: Oft sind neue Feuerwehrmitglieder nur für kurze Zeiträume (2-3 Jahre) in der Feuerwehr und treten wieder aus. Bei jungen Feuerwehrmitgliedern verändert sich oft noch den Körperbau und daher passt die Uniform nach dem 20igen Lebensjahr oft nicht mehr.

2. Erst nach einer Feuerwehrzugehörigkeit von mindestens 5 Jahren (als aktiver Feuerwehrmann) und einem Lebensalter von >25 Jahren kann ein Mitglied auf Antrag und Begründung ein neues Dienstkleid oder ggf. Teile davon kostenfrei bekommen. Ggf. vorhandene Teile des Dienstkleides, die nicht mehr passen sind gesäubert und in ordnungsgemäßen Zustand an den Kommandanten oder Stellvertreter zurück zu geben. Die Genehmigung der Bestellung von neuen Teilen, sowie die Abstimmung der Kostenübernahme mit der Gemeinde obliegt dem Kommandanten bzw. Stellvertreter.

3. Sofern ein Feuerwehrmitglied bereits ein komplettes Dienstkleid bekommen hat, ist ein Ersatz vom Mitglied selbst zu finanzieren. Ein Zuschuss aus der Kameradschaftskasse ist auf Antrag möglich.

Der Schriftführer 15.10.2022

Peter Dullnig

Auszug aus dem Kärntner Feuerwehrgesetz

Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 – K-FWG 2021

§ 5 Organisation der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Die Freiwillige Feuerwehr und ihre Organe sind Hilfsorgane des Bürgermeisters. § 79 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung gilt sinngemäß.

(4) Jede Freiwillige Feuerwehr ist berechtigt, insbesondere zu Zwecken der Kameradschaftspflege, selbstständig eine Kameradschaftskasse zu führen. In dem Umfang, der zur Wahrung der für die Kassaführung notwendigen Rechte und Pflichten erforderlich ist, sowie zur Durchführung von Veranstaltungen und Sammlungen für diesen Zweck kommt den Freiwilligen Feuerwehren Rechtspersönlichkeit zu.

§ 26 Ausrüstung der Feuerwehren

(5) Die Gemeinde hat für die erforderliche, der Verordnung nach § 46 Abs. 1 entsprechende Dienstkleidung einschließlich der Einsatzbekleidung von Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Berufsfeuerwehr zu sorgen.

Bekleidungs Vorschrift des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes

Rechtsgrundlage: § 25 K-FWG

2 Dienstbekleidung (Ausgehuniform)

Die Dienstbekleidung besteht aus:

2.1 Dienstbluse dunkelblau 2.2 Dienstbluse dunkelblau für Feuerwehrfrauen 2.3 Diensthose schwarz 2.4 Diensthose schwarz für Feuerwehrfrauen 2.5 Dienstrock schwarz für Feuerwehrfrauen 2.6 Leibriemen (Leder) 2.7 Hosengürtel schwarz 2.8 Dienstmütze dunkelblau 2.9 Diensthemd weiß 2.10 Diensthemd weiß mit Aufschrift und Ärmelwappen 2.11 Krawatte (Binder) 2.12 Dienstpullover dunkelblau 2.13 Socken und Strümpfe 2.14 Dienstschuhe 2.15 Dienstmantel grau 2.16 Feuerwehrorak dunkelblau 2.17 Fleecejacke / Softshelljacke dunkelblau 2.18 Diensthandschuhe grau / schwarz / weiß

Einsatzbekleidung

Die Einsatzbekleidung besteht aus:

5.1 Einsatzbluse K1 grün 5.2 Einsatzhose K1 grün 5.3 Einsatzoverall K1 grün 5.4 Hosengürtel grün 5.5 Textile Schutzbekleidung dunkelblau 5.6 Feuerwehrhelm 5.7 Kärntner Einsatzhelm KE1 5.8 Kärntner Feuerwehrhelm DIN 14940 5.9 Feuerwehrsicherheitsstiefel schwarz 5.10 Feuerwehrsicherheitshandschuhe 5.11 Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken 5.12 Arbeitsbergmütze 5.13 Schirmmütze (Baseballmütze) 5.14 Strickhaube 5.15 Schutzhaube 5.16 Diensthemd lichtgrau 5.17 Poloshirt / T-Shirt marineblau 5.18 Pullover grün

§ 27 Gerätehäuser (1) Die Geräte und Einsatzfahrzeuge sind in Gerätehäusern (Feuerwehrräumen) oder in Geräteräumen unterzubringen. Die Pflicht zur Errichtung und Erhaltung der Gerätehäuser oder Geräteräume trifft bei Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren die Gemeinde, bei Betriebsfeuerwehren den Betriebsinhaber. Vor der Errichtung von Gerätehäusern (Feuerwehrräumen) und von Geräteräumen ist der Kärntner Landesfeuerwehrverband zu hören.

Der Gemeinderat diskutiert die vorgeschlagenen Förderbedingungen und präzisiert, dass beim Dienstkleidankauf das Hemd, die Schuhe und die Krawatte nicht von der Gemeinde gefördert werden und dass die Kommandanten mitzudokumentieren haben, welche Teile des Dienstkleides die FF-Mitglieder bereits bekommen haben um Mehrfachförderungen zu vermeiden. Zudem erfolgt die Finanzierung des Dienstkleidankaufes aus dem regulären Feuerwehrbudget.

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig, die neue Dienstkleidregelung laut Vorschlag der Feuerwehr Großhattenberg festzulegen, mit der besprochenen Ergänzung betreffend der von Gemeindeförderung ausgenommenen Dienstkleidteile (Hemd, Schuhe, Krawatte).

zu Punkt 2.6 - Liegenschaftsverwaltung; Betriebe und Budget: Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion Lieser- Maltatal (Bestätigung Umlaufbeschluss);

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion Lieser-Maltatal für die Jahre 2023 - 2025; UMLAUFBESCHLUSS

Sehr geehrte Damen und Herren!

So wie sich die LAG Nockregion aller paar Jahre für die neue Förderperiode bewerben und bilden muss, so muss auch die Weiterführung der nachgeordneten Initiativen und Programme (hier: KEM Lieser-Maltatal) in den Gemeindegremien beschlossen und vom Bundesministerium genehmigt werden.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag bewegt sich im Rahmen der bisherigen Aufwendungen (Trebesing ca. € 2.900/Jahr) und muss aus dem laufenden Budget finanziert werden.

Konkret geht es um die Fortführung des Programmes für die Jahre 2023 bis 2025. Wichtig wird für uns als Gemeinde Trebesing aus meiner Sicht sein, dass wir über die KEM Zugang zu Förderungen haben und so zumindest unseren Mitgliedsbeitrag durch Zuschüsse, die wir sonst nicht lukrieren könnten, abgegolten bekommen. Ein mögliches Projekt ist der Ausstieg aus dem Heizöl bei der alten Volksschule Trebesing.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, verlässlich bis Freitag, 30. September 2022 der Weiterführung der KEM Lieser- Maltatal zuzustimmen oder dies abzulehnen.

JA = Zustimmung zur Weiterführung;
NEIN = Ablehnung der Weiterführung

Der Vortrag des KEM-Managers Ing. Florian lautet:

Sachverhalt:

Die Klima- und Energiemodellregion Lieser und Maltatal (folgend kurz KEM genannt) besteht seit dem Jahr 2013.

Bis 14. Oktober 2022 muss die KEM einen Antrag zur dreijährigen Weiterführung von 2023 bis 2025 beim Klima- und Energiefonds einbringen, um ihren Fortbestand zu

sichern. Grundlage des Antrages sind u.a. die Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden Gmünd i.K., Krems i.K., Malta, Rennweg und Trebesing.

Ziel der Weiterführung:

Durchführung von Projekten im Bereich des Klimaschutzes, der Energieeffizienz und Energieeinsparung. Im Fokus stehen gemeindeübergreifende Projekte und das Lukrieren von Fördermitteln für die genannten Vorhaben.

Als Projektträger fungiert der Regionalverband Nockregion. Dadurch ist das Zusammenwirken aller Aktivitäten, wie in der Lokalen Entwicklungsstrategie der Nockregion beschlossen, gegeben. Somit ist auch eine Unterstützung geplanter Projekte der KEM durch LEADER möglich.

Ein weiteres Ziel ist, neben den Umsetzungsmaßnahmen im Antrag zur Weiterführung, die Handlungsanleitungen aus dem Klimawandelanpassungscheck der Nockregion in die Arbeit der KEM zu implementieren und in Kooperation mit den beiden anderen KEMs und der KLAR! (Schnittstellen) umzusetzen.

Ein weiterer, sehr wichtiger Bereich wird die Unterstützung und Begleitung bei der Errichtung von Rechtsträgern zur Umsetzung gemeinsamer Projekte sein.

Kosten:

Die Kosten für eine dreijährige Weiterführungsphase betragen insgesamt €238.666,66 wobei 75 % davon, also € 179.000,00 vom Klima- und Energiefonds gefördert werden. Die restlichen € 59.666,66 mit zusätzlichen Kosten für ein verpflichtendes Audit müssen von den Gemeinden aufgebracht werden.

Im Falle der Genehmigung fallen daher folgende Kosten an:

	Kosten gesamte Weiterführung (3 Jahre)	Kosten pro Jahr
Gmünd i.K.	€18.987,84	€6.329,28
Krems i.K.	€12.236,44	€4.078,81
Malta	€14.431,96	€4.810,65
Rennweg	€12.918,32	€4.306,11
Trebesing	€8.692,14	€2.897,38
GESAMT	€67.266,70	

Der Gemeinderat wird um einen positiven Beschluss lt. dem vorliegenden Amtsvortrag ersucht.

Beilagen:

Protokoll KEM-Mitgliederversammlung vom 08.08.2022

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Egger Markus beschließt der Gemeinderat einstimmig, den bereits mehrheitlich gefassten Umlaufbeschluss über die Weiterführung der KEM Lieser-Maltatal, samt Aufbringung der Gemeindemittel 2023 - 2025, formell zu bestätigen.

zu Punkt 2.7 - Liegenschaftsverwaltung; Betriebe und Budget: Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2022;

Der Sitzungsvortrag, der Verordnungsentwurf und die Erläuterungen lauten:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Sitzungsvortrag gemäß § 78 (1a) K-AGO; 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir die Unterlagen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022. Folgende Änderungen zum Voranschlag haben sich ergeben:

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) erhöht sich von € - 118.300 auf € - **143.800**.

Er ist aber immer noch deutlich negativ, weil wir im Jahr 2021 für mehrere Bau- und Investitionsvorhaben die Fördergelder bereits erhalten haben, die Ausgaben (Firmenrechnungen) aber erst heuer angefallen sind und der diesbezügliche „Überschuss“ des Vorjahres von € 218.272 nicht in das heurige Jahr übertragen wird.

Ergebnishaushalt:

Das Minus im Nettoergebnis (SA00) nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen hat sich um € 52.500 reduziert: von € - 121.100 auf € - **27.100**.

korrigiert: ... um € 94.000 reduziert ...

Folgende Bau- und **Investitionsvorhaben** wurden angepasst bzw. erfasst und budgetiert (investive Gebarung):

- **ÖEK und Flächenwidmungsplan (031000) – Anpassung lt. Finanzierungsplan € 34.000 Ausgaben und Einnahmen (Bedarfszuweisungsmittel 2022)**

- **Ankauf Feuerwehrfahrzeug FF Großhattenberg € 201.000 sowie Zusatzausstattung (163200) – € 30.800 an Ausgaben und Einnahmen (Bedarfszuweisungsmittel 2021 und 2022, Ktn. Landesfeuerwehroverband sowie aus dem Mölltalfonds)**
- **Blackout – Errichtung Notstromversorgung – Ausgaben von € 41.600 und Einnahmen von € 28.500 Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens.**
- **Generalsanierung Verbindungsstraße Oberallach – Anpassung auf die Gesamtbaukosten von € 520.000:
bei den Einnahmen: Nachdotierung Land Kärnten von € 30.300 (= € 151.200) sowie Bedarfszuweisungsmittel € 87.500
bei den Ausgaben: € 239.800**
- **Wildbachverbauung Steinbrückenbach – Friedhofsbachl Altersberg: Anpassung lt. Finanzierungsplan: € 105.000, Bedeckung durch Bedarfszuweisungsmittel 2022 und Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens.**
- **Wildbachverbauung Schwindlitzgraben - € 20.000 – Bedeckung durch Bedarfszuweisungsmittel 2022**
- **Wirtschaftshof – Ankauf Fahrzeug Renault von € 18.000 – Bedeckung durch Bedarfszuweisungsmittel 2022**

Im laufenden Budget erhöhten sich die **Gesamtausgaben** in der operativen Gebarung (ordentlicher Haushalt) in den Bereichen:

- **FF Großhattenberg – Umbau Gebäude um € 30.900 Bedeckung Bedarfszuweisungsmittel 2021 und Mölltalfonds**
- **Black-out Errichtung Notstromversorgung – Instandhaltungskosten von € 7.700 (Rechnungslegung von € 7.500 im Jahr 2021 – Zahlung im Jahr 2022)**
- **Allgemeine Straßensanierungen 2021 und Erneuerung Straßenwasserkanal Zlatting in Summe € 180.000 (lt. Gemeinderatsbeschluss): darin enthalten sind € 111.600 der Firma Felbermayr für den Straßenwasserkanal inklusive vollflächige Straßenasphaltierung. Weitere Kosten für die Straßensanierungen 2021 von € 64.100 der Firma Gigler sowie laufende Kanalreinigungen von € 4.300.**
- **Sanierung Katastrophenschaden Wachterweg – die Ausgaben sowie die Rechnungslegungen erfolgten im Jahr 2021. Die Schlussrechnungen wurden im Jahr 2022 bezahlt. Die Fördermittel von € 63.800 aus dem Katastrophenfonds wurden im Jahr 2022 angewiesen.**

- Mehrausgaben ergaben sich in der **Hauptverwaltung** - Bereich Instandhaltung von Gebäude von € 5.000

Im laufenden Budget erhöhten sich die **Gesamteinnahmen** in der operativen Gebarung (ordentlicher Haushalt) in den Bereichen:

- Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe - € 18.300 (Gutschrift aus dem Rechnungsabschluss 2021 der Abteilung 4 (Soziales) und 5 (Pflege))
- Corona-Krise 2020 - € 13.000 (Ausgaben aus dem Jahr 2020/20 21 für Schutzausrüstung; Zuschuss Impfkampagne – ist an das Land rückzuzahlen)
- Mehreinnahmen bei der Ortstaxe von € 6.300

Die Bedeckung der Mehrausgaben erfolgt aus den zusätzlichen Einnahmen im ordentlichen Haushalt, durch Bedarfszuweisungsmitteln oder durch andere Förderstellen.

Mehreinnahmen von € 40.000 im Bereich der Ertragsanteile sowie bei der Kommunalsteuer von € 25.000.

Die gebühren- oder kostenersatzfinanzierten Bereiche (Wirtschaftshof, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie Müllbeseitigung) sind nicht berücksichtigt.

Kaltenbrunner Karin

Beilagen:

Verordnungsentwurf 1. Nachtragsvoranschlag

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 28. Oktober 2022, Zahl: 920/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 geändert wird - 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 17. Dezember 2021, Zahl: 902/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022), wird gemäß §§ 6 und 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.966.700
Aufwendungen:	€ 3.022.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 52.600
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 23.700

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € - 27.100

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.405.000
Auszahlungen:	€ 3.548.800

**Geldfluss aus der voranschlags-
wirksamen Gebarung:² € - 143.800**

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Siehe Voranschlag 2022

§ 4 Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen⁴ und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt: Siehe Voranschlag 2022.

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 2022 in Kraft.

Beilagen:

1. Nachtragsvoranschlag 2022
Erläuterungen 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Der Bürgermeister:

Prax Arnold

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022 (Entwurf)

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG - hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG sind dem Nachtragsvoranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen.

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Ziel ist es, die Gemeindeaufgaben weiterhin zum Wohle der Allgemeinheit zu erfüllen. Um den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit weiterhin gerecht zu werden.

Änderung zum Voranschlag im Bereich Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) erhöht sich von € - 118.300 auf € - **143.800**.

Änderung zum Voranschlag im Bereich Ergebnishaushalt:

Das Minus im Nettoergebnis (SA00) nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen hat sich um € 52.500 reduziert: von € - 121.100 auf € - **27.100**.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Im 1. Nachtragsvoranschlag wurden die maßgeblichen Änderungen bei Ausgaben und zu erwartenden Einnahmen angepasst:

Mehreinnahmen von € 40.000 im Bereich der Ertragsanteile und bei der Kommunalsteuer von € 25.000.

Im Bereich der investiven bzw. operativen Einzelvorhaben wurden laufende Vorhaben angepasst und neue Vorhaben erfasst und budgetiert:

- ÖEK und Flächenwidmungsplan
- Ankauf Feuerwehrfahrzeug FF Großhattenberg sowie Zusatzausstattung
- Blackout – Errichtung Notstromversorgung
- Generalsanierung Verbindungsstraße Oberallach
- Wildbachverbauung Steinbrückenbach – Friedhofsbachl Altersberg:
- Wildbachverbauung Schwindlitzgraben
- Wirtschaftshof – Ankauf Fahrzeug
- FF Großhattenberg – Umbau Gebäude
- Allgemeine Straßensanierungen 2021 und Erneuerung Straßenwasserkanal Zlatting
- Sanierung Katastrophenschaden Wachterweg

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.966.700
Aufwendungen:	€ 3.022.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 52.600
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 23.700

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:⁵ € - 27.100

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.405.000
Auszahlungen:	€ 3.548.800

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 143.800

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

Jeder Wertzuwachs (=Ertrag) bzw. Wertverbrauch (=Aufwand) findet sich im Ergebnishaushalt wieder. Der Ergebnisvoranschlag zeigt sämtliche veranschlagte Erträge und Aufwendungen. Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen ergibt das Nettoergebnis der Gemeinde. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage ist, ihre Dienstleistungen und die damit verbundenen Infrastrukturkosten aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für die Dienstleistungen und Infrastrukturkosten nicht vollständig decken kann. Neben den laufenden Aufwendungen beinhaltet der Ergebnishaushalt die Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie die Dotierungen von Rückstellungen. Weiters Rücklagenentnahmen und -zuführungen sowie die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen.

Jeder Zahlungsstrom (Einzahlungen/Auszahlungen) wird im Finanzierungshaushalt verbucht. Am Ende des Jahres bildet die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen die Veränderung liquider Mittel ab. Ein positiver Betrag, d.h. die Einzahlungen sind größer als die Auszahlungen, spiegelt sich in einem höheren Kassa-/Bankbestand zum 31.12. gegenüber dem 01.01. des Jahres wider. Bei einem negativen Saldo ist es umgekehrt. Der Finanzierungshaushalt liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushaltes sowie seiner Teilbereiche.

Der Saldo 1 ist der Überschuss aus der operativen Gebarung und stellt somit die laufenden Einzahlungen und Auszahlungen dar. Dieser Wert weist den Bargeld-Überschuss/Fehlbetrag aus dem laufenden Betrieb aus.

Der Saldo 2 zeigt die Nettoinvestitionen. Dies sind die Investitionen abzüglich der Zuschüsse wie auch Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen.

Der neue Saldo 3 weist das Ergebnis von Saldo 1 und Saldo 2 explizit aus. Damit wird auf einen Blick transparent, ob die Gemeinde die Nettoinvestitionen mit

⁵ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

eigenen Mitteln finanzieren kann (positiver Saldo 3) oder neue Finanzschulden aufnehmen muss.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldengebarung. Ein positiver Saldo 4 zeigt, dass die Gemeinde mehr Schulden aufnehmen musste, ein negativer, dass die Gemeinde Schulden tilgen konnte.

Der Saldo 5 zeigt die Änderung der Finanzmittel vor der voranschlagsunwirksamen Gebarung, die im Rechnungsabschluss, jedoch nicht im Voranschlag dargestellt wird.

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Im laufenden Budgetvollzug und im 1. Nachtragsvoranschlag 2022 wurden Abschreibungen nach den Vorgaben der VRV 2015 erfasst und getätigt.

6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Kein Erfordernis

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass durch die zu erwartenden Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen 2022 der Saldo 1 (operative, hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft) im Finanzierungshaushalt ins Plus dreht.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 laut vorliegenden Verordnungsentwurf zu genehmigen.

zu Punkt 2.8 - Liegenschaftsverwaltung; Betriebe und Budget: Baukartell - Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen und Schritte zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

Bau-Kartell; Maßnahmen und Schritte zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche gegenüber Baufirmen

Sehr geehrte Damen und Herren!

In den vergangenen Monaten hat die Bundeswettbewerbsbehörde gegen die 3 Baufirmen HABAU, PORR, STRABAG und Swietelsky Rekordstrafen wegen widerrechtlicher Preisabsprachen im Zeitraum zwischen 2002 und 2017 verhängt. Gegen weitere (bis zu 80) involvierte Baufirmen sind die Ermittlungen noch im Laufen.

Es ist erwiesen, dass von den illegalen Preisabsprachen vor allem öffentliche Auftraggeber (Bund, Länder, Gemeinden) betroffen sind.

Die Gemeinde Trebesing hat in diesem Zeitraum viele Bauaufträge (vor allem im Straßenbau) an die genannten Firmen vergeben. Die diesbezüglichen Unterlagen (Angebote, Prüfberichte, Preisspiegel) sind vor allem aus der „jüngeren“ Vergangenheit zumeist noch vorhanden.

Der Österreichische Gemeindebund verweist auf die Verpflichtung der Gemeinden, Schadenersatzansprüche zu prüfen und gegebenenfalls auch geltend zu machen.

Die ersten Schritte dazu sind ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates und die Kontaktaufnahme mit Rechtsanwälten bzw. mit einem Prozessfinanzierer.

Empfohlen wird die Kontaktaufnahme mit dem Prozessfinanzierer LitFin. Diese Kanzlei prüft potentielle Ansprüche, erstellt entsprechende Gutachten und übernimmt, sofern Erfolgsaussichten bestehen, die Prozessführung und Prozessfinanzierung bzw. allfällige Vergleichsverhandlungen.

Der Prozessfinanzierer übernimmt sämtliche Gutachtens- und Verfahrenskosten und erhält ausschließlich im Erfolgsfall eine erfolgsabhängige Provision, die abhängig von der Höhe der geltend gemachten Ansprüche zwischen circa 20 und 30 Prozent beträgt.

Für den Fall, dass die Ansprüche nicht durchgesetzt werden können, haben wir kein Kostenrisiko.

Ich legen den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor. Der Artikel zitierte des Chefredakteurs der Zeitschrift „Kommunal“ lautet:

Der Skandal um das Baukartell, das vor einigen Monaten bekannt wurde, zieht weitere Kreise. Vor allem die mögliche Schadenssumme macht staunen: Vorsichtige Schätzungen sprechen von 10 bis 17 Milliarden Euro. Und das ist vermutlich nur die Spitze des Eisbergs.

Preisabsprachen sind widerrechtlich

Nach österreichischem und europäischem Kartellrecht sind Preisabsprachen zwischen Unternehmen verboten. Derartige verbotene Preisabsprachen zählen zu den sogenannten Hard-Core-Kartellen. Das Baukartell ist das größte Kartell, das die

Bundswettbewerbsbehörde (BWB) jemals in Österreich aufgedeckt hat. Es geht um vermutlich rund 80 Bauunternehmen, die zwischen 2002 und 2017 Auftraggeber durch kartellrechtswidrige Absprachen geschädigt haben. Die Absprachen haben sowohl Hoch- als auch Tiefbau betroffen.

Experten schätzen, dass der Schaden zwischen 10 und 17 Milliarden Euro beträgt. Auf Antrag der BWB hat das Kartellgericht gegen STRABAG und PORR bereits rechtskräftig Geldbußen verhängt. Die Entscheidungen des Kartellgerichts dazu sind bereits veröffentlicht und können als Grundlage für Schadenersatzklagen gegen diese Unternehmen herangezogen werden. Die PORR hat dabei zum Beispiel von sich aus zugegeben, bei 1.362 Bauvorhaben rechtswidrige Kartellabsprachen getroffen zu haben.

Die BWB hat sich jetzt auch mit der Firma Swietelsky auf einen Vergleich geeinigt und hat beim Kartellgericht einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße gestellt (hier ist die Veröffentlichung der Entscheidung noch ausstehend). Zuletzt wurde auch der oberösterreichischen Baukonzern Habau zu einer Geldbuße in Höhe von 26,33 Millionen Euro verurteilt. Im Fall der Habau-Gruppe geht es um viele Ausschreibungen mit Auftragsvolumina zwischen unter 50.000 und 60 Millionen Euro. In besonders vielen Fällen waren Straßenbauprojekte betroffen.

Geschädigt sind die öffentliche Hand und damit die Steuerzahler

Durch diese rechtswidrigen Kartellabsprachen wurden viele österreichischen Gemeinden, Städte, Bundesländer, die Republik, aber auch private Unternehmen geschädigt. Bei der Strabag-Entscheidung findet sich ab der Seite 15 eine beeindruckende Liste von Geschädigten: vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (aber auch die steirische, die Tiroler und die Kärntner Landesregierung sowie das Land Wien werden genannt) über Städte wie Wiener Neustadt, St. Pölten, Mattersburg, Leoben oder Kindberg und Gemeinden wie Göllersdorf, Otterthal oder Türnitz bis zu Verbänden wie dem Wasserverband Mittleres Burgenland, der Güterweggemeinschaft Holler oder dem Wasserverband Grazer Feld Südost. Unternehmen wie die Energie Graz oder die KELAG finden sich ebenfalls auf dieser Liste.

Was können Gemeinden tun?

Alle diese Geschädigten haben Anspruch auf Schadenersatz gegen die Kartellanten. Die Frage ist nur, wie man als Gemeinde reagieren kann und seine Ansprüche umsetzt. Die Kartellexperten von Brand Rechtsanwälte beantworteten in einem Interview für KOMMUNAL relevante Fragen der Gemeinden. Dennoch sind Dinge Fragen offen. Fragen wie: Was können Gemeinden jetzt tun? Was sollen sie tun? Welche Rechte haben die Gemeinden jetzt nach dem Urteil? Gibt es zivilrechtliche Schadenersatzansprüche? Und ganz wichtig: Wie können Gemeinden Schadenersatzansprüche geltend machen? Und welche Verjährungsfristen gelten?

„Gemeinden haben ganz klar zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch“, sagt Michael Brand, Chef der Kanzlei Brand. Jeder, der seit 2002, dem mutmaßlichen Beginn des Kartells, Bauprojekte mit den nun in Frage stehenden Unternehmen STRABAG, PORR und Swietelsky abgewickelt hat, sollte analysieren, ob er Opfer der Absprachen ist. „Das kann mit einem informellen Gespräch des Herrn oder der Frau Bürgermeister mit mir beginnen“, wie Brand anbietet. Oder die Gemeinden schicken die betreffenden Unterlagen elektronisch an den Prozessfinanzierer LitFin, einen exklusiven Partner Brands.

„Gemeinden haben ganz klar zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch.“

Brands Kollege Martin Fischer ergänzt: „Bevor es dann zu weiteren Schritten kommt, wäre ein Gemeinderatsbeschluss, dass die Gemeinde tätig wird, wichtig.“ Fischer weiß doppelt, wovon er spricht: Der Experte für Kommunalrecht ist nebenberuflich auch Gemeinderat in seiner Heimatgemeinde Pernitz im niederösterreichischen Piestingtal.

Noch keine Verjährung – Ansprüche sofort geltend machen

Die Verjährungsfrist für dieses Vergehen beträgt fünf Jahre ab Kenntnis des Schadens, des Schädigers und der Kartellrechtsverletzung, gerechnet ab dem Ende des kartellrechtswidrigen Verhaltens. „Damit ist zumindest aus unserer Sicht auszuschließen, dass in diesem Verfahren mit mehr als 80 Unternehmen und rund 800 Beschuldigten bislang eine Verjährung eingetreten ist“, so Michael Brand abschließend. Die Verjährung wird während der Dauer des Verfahrens vor der BWB gehemmt.

Dass es keinen Sinn macht, noch zuzuwarten, unterstreichen beide Gesprächspartner: Die Gemeinden, die STRABAG, PORR oder Swietelsky beauftragt haben, sollten sich auch auf Verdacht melden. „Es hat keinen Sinn, auf den Ausgang des Strafverfahrens zu warten. Das kann noch viele Jahre dauern.“ Deshalb die Ansprüche schon jetzt geltend machen – sollten später weitere Ansprüche auftauchen, können diese dann problemlos nachgezogen werden.

Durchsetzung von Kartellschadenersatz

Michael Brand hat einen Partner ins Spiel gebracht, der den Gemeinden viel helfen kann. Die Rede ist von LitFin, einem der größten europaweit tätigen Prozessfinanzierer, der auf die Durchsetzung von Kartellschadenersatz spezialisiert ist. LitFin ist momentan in 13 verschiedenen Kartell-Verfahren in Deutschland, den Niederlanden, Großbritannien, Italien, der Tschechischen Republik, Österreich und Belgien erfolgreich tätig und hat viel Erfahrung in diesem Bereich. LitFin managt momentan mehr als 1,3 Milliarden Euro Gesamtstreitwert.

LitFin übernimmt das gesamte finanzielle Risiko für sämtliche Gerichtsgebühren, Gutachtenskosten, Rechtsanwaltskosten und sonstige Prozesskosten. LitFin betreibt für das österreichische Baukartell die Website baukartell.at. Die Geschädigten haben

damit kein Kostenrisiko. Der Kunde muss LitFin nur die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Diese bereiten den gesamten Prozessstoff auf. LitFin beauftragt ein renommiertes Sachverständigen-Institut mit der Erstellung eines wettbewerbsökonomischen Gutachtens zur Feststellung der Schadenshöhe, ohne das ein Verfahren nicht sinnvoll geführt werden kann. Diese Gutachten sind extrem teuer und kosten mehrere hunderttausend Euro. Nach Vorliegen des Gutachtens werden die Ansprüche des Geschädigten geltend gemacht und die Ansprüche der Geschädigten gebündelt, um auf die Kartellanten möglichst großen Druck auszuüben. LitFin erhält ausschließlich im Erfolgsfall eine erfolgsabhängige Provision, die abhängig von der Höhe der geltend gemachten Ansprüche zwischen circa 20 und 30 Prozent beträgt. Für den Fall, dass die Ansprüche nicht durchgesetzt werden können, hat der Klient kein Kostenrisiko. LitFin übernimmt.

Gemeinden sind zu Schadenersatzansprüchen verpflichtet

Noch eine Schlussbemerkung. Aus Sicht der Kommunen sind Schadenersatzansprüche Forderungen und damit ein Vermögenswert der Gemeinden. Und da es sich ja um Steuergelder handelt, haben die Organe der Kommunen die Verpflichtung, Schadenersatzansprüche gegen die Kartellanten durchzusetzen, wenn hinreichende Erfolgsaussichten bestehen und das Kostenrisiko in einem kaufmännisch vertretbaren Verhältnis zu einem möglichen Ertrag steht. Dieser Weg scheint offenzustehen.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Egger René Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig, Schadenersatzansprüche gegen das „Baukartell“ zu prüfen und die weiteren Schritte - von der Unterlagensichtung bis hin zur Beauftragung des Prozessfinanzierers - zu setzen.

zu Punkt 2.9 - Liegenschaftsverwaltung; Betriebe und Budget: Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Zeughauses beim Friedhof Altersberg;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Friedhof Altersberg, Instandsetzung Zeughaus

*Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!*

Ich wurde aus der Bevölkerung darauf hingewiesen, dass beim Zeughaus am Friedhof Altersberg Sanierungsarbeiten beim Dach, Innen- und Außenputz (Mauerfeuchte) und Malerei vorzunehmen wären.

Ich schlage vor, die durchzuführenden Maßnahmen im Budget 2023 zu berücksichtigen und allenfalls vom Fachausschuss begutachten und festlegen zu lassen.

Beilagen:

Fotos Zeughaus Altersberg

*Freundliche Grüße
Prax Arnold, Bürgermeister*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat weist diesen Punkt auf Antrag von Egger Franz einstimmig dem Fachausschuss zur Begutachtung und Beratung der auszuführenden Sanierungsarbeiten zu.

zu Punkt 2.10 a) - Liegenschaftsverwaltung; Betriebe und Budget: Beratung und Beschlussfassung über Änderungen im öffentlichen Gut: Verbücherung der Vermessung der Weganlage „Lange Seit“ in Zlatting;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Aufschließungsweg „Lange Seit“ in Zlatting – Vermessung und Verbücherung der Weganlage

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Antrag der Familie Steiner in Zlatting 12 haben der Gemeindevorstand bzw. der Gemeinderat im März 2012 bezüglich der Auflassung des durch die Hofstelle führenden

Verbindungsweges und der Neutrassierung der Weganlage „Lange Seit“ (Übersichtsluftbild siehe Beilage) folgendes beschlossen:

Der bisherige Zubringerweg zum Zlattinger Almweg (hauptsächlich Waldaufschließungsweg) verläuft zumeist über öffentliches Gut, ist stellenweise sehr steil, eingetieft und daher nicht LKW-befahrbar. Die Grundeigentümer haben eine Bringungsgemeinschaft gegründet und sind gerade dabei, einen Forstweg neu zu bauen. Teile der neuen Weganlage werden weiterhin über öffentliches Gut führen.

Im Bereich der Hofstelle Steiner vlg. Rubenthaler müssten der notwendigen Wegverbreiterung Baulichkeiten (Stützmauern, Hausbrunnen etc.) weichen bzw. müssten diese rückversetzt werden.

Die Familie Steiner ist mit folgendem Alternativvorschlag an die Gemeinde herangetreten:

Gänzliche Neutrassierung der Weganlage zwischen der Hofstelle Steiner, beginnend südlich des Stallgebäudes, und der Einbindung im Kreuzungsbereich der öffentlichen Wege (Zubringer Zlattinger Almweg und Wanderweg G1 - Zlatting - Schmölz) über Privatgrundstücke.

Die Familie Steiner möchte diese Weganlage in das öffentliche Gut (Fahrbahnbreite etwa 3,0 m) übertragen lassen und im Gegenzug das öffentliche Weggrundstück 1208, sowie Teile der Wegparzelle Nr. 1209/1 aus dem öffentlichen Gut übernehmen.

Beim Ortsaugenschein wurde der ungefähre Verlauf der neuen Weganlage in der Natur vom Gemeindevorstand und der Familie Steiner begangen.

Sofern die Bringungsgemeinschaft mit dieser Umtrassierung einverstanden ist und alle vom neuen Wegverlauf betroffenen Grundeigentümer der kostenlosen Abtretung in das öffentliche Gut zustimmen, spricht sich der Gemeindevorstand für folgende Vereinbarung aus:

Die neue Weganlage zwischen der Hofstelle Steiner und deren Einbindung in das öffentliche Gut (Bereich „Berggatter“) wird in der erforderlichen Breite (ca. 3,0 m) lastenfrei und kostenlos in das öffentliche Gut übernommen.

Im Gegenzug erhalten Herr und Frau Steiner die öffentliche Wegparzelle Nr. 1208 und Teile der Wegparzelle Nr. 1209/1 (entlang ihres Grundstückes Nr. 951) zu folgenden Konditionen in ihr Eigentum übertragen:

Bis zum Flächenausmaß der Abtretungen in das öffentliche Gut (neuer Weg) wird getauscht. Eine über dieses Flächenausmaß hinausgehende Abtretung ist der Gemeinde um € 1/m² abzulösen.

Nunmehr liegt die Vermessungsurkunde vor. In Summe tritt die Familie Steiner 1.968 m² in das öffentliche Gut ab und erhält aus dem öffentlichen Gut (aufgelassenen Wegtrassen) 1.532 m². Somit sind im Zuge der Verbücherung der Wegvermessung keine Ablösen zu tätigen.

Die geplanten Änderungen im öffentlichen Gut gemäß dem Teilungsplan des DI Horst Klampferer, staatlich befugter und beeideter Zivilgeometer in 9871 Seeboden, laut

Urkunde vom 25.03.2022, Zahl: 4749/13, war in der Zeit vom 18. Juli 2022 bis 02. August 2022 kundgemacht, **Einwendungen wurden keine erhoben.**

Hinsichtlich der bei der Abschreibung von Trennstücken nicht mitzuübertragenden Dienstbarkeiten, Pfand-, Leitungs- und Wohnrechten liegen die Zustimmungserklärungen der jeweiligen Buchberechtigten vor, bzw. sind avisiert.

Auf mehreren Trennstücken sind Leitungsrechte (110 kV-Leitung KELAG und 110 kV-Leitung Verbund AG - ehemals Österreichische Draukraftwerke AG) mitzuübertragen.

Seitens des Gemeinderates sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- Die Gemeinde Trebesing genehmigt die Grenzänderungen (Zu- und Abschreibungen von Trennstücken in das öffentliche Gut und aus dem öffentlichen Gut, Grundstücke Nr. 1203/3, 1206/1, 1208 und 1209/1 je KG 73018 Trebesing) bei der Weganlage „Lange Seit“ gemäß Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 25.03.2022, GZ: 4749/13.
- Die Gemeinde Trebesing tritt aus dem öffentlichen Gut (Grundstücke Nr. 1206/1, 1208 und 1209/1 KG 73018 Trebesing) Trennstücke an Privatparzellen ab. Auf diesen Trennstücken wird der Gemeingebrauch aufgehoben.
- Die in das öffentliche Gut (zum Grundstück Nr. 1206/1 KG 73018 Trebesing) übernommenen Trennstücke werden für den Gemeingebrauch gewidmet.
- Beantragung der Durchführung der Vermessung der Weganlage „Lange Seit“ gemäß Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 25.03.2022, GZ: 4749/13, nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beim Vermessungsamt Spittal/Drau.
- Die Zu- und Abschreibung der Trennstücke erfolgt mit Ausnahme der mitzuübertragenden Leitungsrechte, ansonsten lastenfrei.

Folgende Dienstbarkeiten sind mitzuübertragen:

EZ 43 KG 73018 Trebesing:

Leitungsrechte der Verbund AG (ehemals Österreichische Draukraftwerke AG):

In der EZ 43 KG 73018 Trebesing hinsichtlich der

- Trennstücke Nr. 1 und 2 (aus Grundstück Nr. 949/4),
 - Trennstücke Nr. 3 und 4 (aus Grundstück Nr. 950),
 - Trennstücke Nr. 5 und 7 (aus Grundstück Nr. 951)
- die Mitübertragung C-LNR

7 a 886/1975

DIENSTBARKEIT 110 kV-Leitung Malta - Kolbnitz

über Gst 951 950 949/2 949/4 1233 949/5 949/1 948 947 .68/1 nach Maßgabe des Trassenplanes für

Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft

(8 En-193/3/75)

EZ 52 KG 73018 Trebesing:

Leitungsrechte der **Kärntner Elektrizitäts Aktiengesellschaft:**

In der EZ 52 KG 73018 Trebesing hinsichtlich

➤ des Trennstückes Nr. 32 (aus Grundstück Nr. 971) zur neugebildeten Parzelle Nr. 971/1

die Mitübertragung C-LNR

1 a 573/1973

DIENSTBARKEIT

110 kV-Leitung Lieserhofen - Rennweg

auf Gst 961 964 969 971

hins des im Trassenplan eingezeichneten Schutzstreifens für

Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

(En-271/I/3/68)

Leitungsrechte der **Verbund AG (ehemals Österreichische Draukraftwerke AG):**

In der EZ 52 KG 73018 Trebesing hinsichtlich der

➤ Trennstücke Nr. 9, 10 und 32 (zur neugebildeten Parzelle Nr. 971/1) aus Grundstück Nr. 971,

die Mitübertragung C-LNR

2 a 887/1975

DIENSTBARKEIT 110 kV-Leitung Malta - Kolbnitz

über Gst 961 964 969 971

nach Maßgabe des Trassenplanes für

Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft

(8 En-193/3/75)

EZ 3 KG 73013 Radl:

Leitungsrechte der **Verbund AG (ehemals Österreichische Draukraftwerke AG):**

In der EZ 3 KG 73013 Radl hinsichtlich der

- *Trennstücke Nr. 11 und 33 (zur neugebildeten Parzelle Nr. 972/1) aus Grundstück Nr. 972, die Mitübertragung C-LNR*

2 a 858/1975

DIENSTBARKEIT 110 kV-Leitung Malta - Kolbnitz über

Gst 159 160 161/1 162 163 164 ds KG

Gst 972 974/1 974/2 KG Trebesing

nach Maßgabe des Trassenplanes für

Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft

(8 En-193/3/75)

EZ 13 KG 73018 Trebesing:

Leitungsrechte der Verbund AG (ehemals Österreichische Draukraftwerke AG):

In der EZ 13 KG 73018 Trebesing hinsichtlich des

- *Trennstückes Nr. 34 (zur neugebildeten Parzelle Nr. 977/1) aus Grundstück Nr. 977,*

die Mitübertragung C-LNR

7 a 877/1975

DIENSTBARKEIT 110 kV-Leitung Malta - Kolbnitz

über Gst 976 977

nach Maßgabe des Trassenplanes für

Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft

(8 En-193/3/75)

- *Die Ab- bzw. Zuschreibungen der Trennstücke sind für die Herstellung bzw. die Umtrassierung der Straßenanlage erforderlich. Die baulichen Maßnahmen für die Herstellung der Weganlage sind abgeschlossen.*
- *Die neuen Grenzen sind im Rahmen der Grenzverhandlung am 28.10.2021 und 25.05.2022 in der Natur festgelegt worden.*
- *Hindernisgründe für eine grundbücherliche Durchführung sind nicht bekannt.*

Freundliche Grüße

Hanke Manfred, Sachbearbeiter

Beilagen:

- ✓ *Luftbild Situation Weganlagen Hofstelle vlg. Rubenthaler*
- ✓ *Vermessungsurkunde DI Horst Klampferer vom 25.03.2022, GZ: 4749/13*

Beratung und Beschlussfassung:

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Ing. Gruber Thomas einstimmig:

- Die Gemeinde Trebesing genehmigt die Grenzänderungen (Zu- und Abschreibungen von Trennstücken in das öffentliche Gut und aus dem öffentlichen Gut, Grundstücke Nr. 1203/3, 1206/1, 1208 und 1209/1 je KG 73018 Trebesing) bei der Weganlage „Lange Seit“ gemäß Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 25.03.2022, GZ: 4749/13.
- Die Gemeinde Trebesing tritt aus dem öffentlichen Gut (Grundstücke Nr. 1206/1, 1208 und 1209/1 KG 73018 Trebesing) Trennstücke an Privatparzellen ab. Auf diesen Trennstücken wird der Gemeingebrauch aufgehoben.
- Die in das öffentliche Gut (zum Grundstück Nr. 1206/1 KG 73018 Trebesing) übernommenen Trennstücke werden für den Gemeingebrauch gewidmet.
- Beantragung der Durchführung der Vermessung der Weganlage „Lange Seit“ gemäß Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 25.03.2022, GZ: 4749/13, nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beim Vermessungsamt Spittal/Drau.
- Die Zu- und Abschreibung der Trennstücke erfolgt mit Ausnahme der mitzuübertragenden Leitungsrechte, ansonsten lastenfrei.

Folgende Dienstbarkeiten sind mitzuübertragen:

EZ 43 KG 73018 Trebesing:

Leitungsrechte der **Verbund AG (ehemals Österreichische Draukraftwerke AG):**

In der EZ 43 KG 73018 Trebesing hinsichtlich der

- Trennstücke Nr. 1 und 2 (aus Grundstück Nr. 949/4),
- Trennstücke Nr. 3 und 4 (aus Grundstück Nr. 950),
- Trennstücke Nr. 5 und 7 (aus Grundstück Nr. 951)

die Mitübertragung C-LNR

7 a 886/1975

DIENSTBARKEIT 110 kV-Leitung Malta - Kolbnitz
über Gst 951 950 949/2 949/4 1233 949/5 949/1 948 947 .68/1 nach
Maßgabe des Trassenplanes für
Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft
(8 En-193/3/75)

EZ 52 KG 73018 Trebesing:

Leitungsrechte der **Kärntner Elektrizitäts Aktiengesellschaft:**

In der EZ 52 KG 73018 Trebesing hinsichtlich

- des Trennstückes Nr. 32 (aus Grundstück Nr. 971) zur
neugebildeten Parzelle Nr. 971/1
die Mitübertragung C-LNR

1 a 573/1973

DIENSTBARKEIT

110 kV-Leitung Lieserhofen - Rennweg

auf Gst 961 964 969 971

hins des im Trassenplan eingezeichneten Schutzstreifens für

Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

(En-271/I/3/68)

Leitungsrechte der **Verbund AG (ehemals Österreichische
Draukraftwerke AG):**

In der EZ 52 KG 73018 Trebesing hinsichtlich der

- Trennstücke Nr. 9, 10 und 32 (zur neugebildeten Parzelle Nr.
971/1) aus Grundstück Nr. 971,
die Mitübertragung C-LNR

2 a 887/1975

DIENSTBARKEIT 110 kV-Leitung Malta - Kolbnitz

über Gst 961 964 969 971

nach Maßgabe des Trassenplanes für

Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft

(8 En-193/3/75)

EZ 3 KG 73013 Radl:

Leitungsrechte der **Verbund AG (ehemals Österreichische
Draukraftwerke AG):**

In der EZ 3 KG 73013 Radl hinsichtlich der

- Trennstücke Nr. 11 und 33 (zur neugebildeten Parzelle Nr. 972/1) aus Grundstück Nr. 972, die Mitübertragung C-LNR

2 a 858/1975

DIENSTBARKEIT 110 kV-Leitung Malta - Kolbnitz über Gst 159 160 161/1 162 163 164 ds KG Gst 972 974/1 974/2 KG Trebesing nach Maßgabe des Trassenplanes für Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft (8 En-193/3/75)

EZ 13 KG 73018 Trebesing:

Leitungsrechte der **Verbund AG (ehemals Österreichische Draukraftwerke AG):**

In der EZ 13 KG 73018 Trebesing hinsichtlich des

- Trennstückes Nr. 34 (zur neugebildeten Parzelle Nr. 977/1) aus Grundstück Nr. 977, die Mitübertragung C-LNR

7 a 877/1975

DIENSTBARKEIT 110 kV-Leitung Malta - Kolbnitz über Gst 976 977 nach Maßgabe des Trassenplanes für Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft (8 En-193/3/75)

- Die Ab- bzw. Zuschreibungen der Trennstücke sind für die Herstellung bzw. die Umtrassierung der Straßenanlage erforderlich. Die baulichen Maßnahmen für die Herstellung der Weganlage sind abgeschlossen.
- Die neuen Grenzen sind im Rahmen der Grenzverhandlung am 28.10.2021 und 25.05.2022 in der Natur festgelegt worden.
- Hindernisgründe für eine grundbücherliche Durchführung sind nicht bekannt.

zu Punkt 2.10 b) - Liegenschaftsverwaltung; Betriebe und Budget: Beratung und Beschlussfassung über Änderungen im öffentlichen Gut: Verlegung der Wegtrasse (öffentliches Gut) im Bereich der Hofstelle vlg. Zlattinger;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Hofstelle Zlatting 91 vlg. Zlattinger - Vermessung und Verbücherung der Weganlage (Verlegung Wegtrasse öffentliches Gut)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Familie Ing. Fritz und Maria Oberlerchner in Neuschitz 2 hat auf ihre Kosten westlich der bisherigen Hofstellenzufahrt vlg. Zlattinger in Zlatting, über ihre Feldgrundstücke einen neuen Zufahrtsweg errichtet der südwestlich der Hofstelle in das bestehende öffentliche Gut einmündet.

Die bestehende Weganlage auf öffentlichem Gut dient der Erschließung der Hofstelle vlg. Zlattinger, sowie von Feldgrundstücken mehrerer Eigentümer. Sie bindet weiter westlich auch wieder in den Güterweg Trebesing-Zlatting-Neuschitz ein.

Die Familie Oberlerchner möchte nun die neue Wegtrasse in das öffentliche Gut übertragen und im Gegenzug jene Teile der öffentlichen Wegparzellen 1193/1 und 1205/5 KG Trebesing erwerben, die direkt durch ihre Hofstelle, zwischen ihren Stall- und sonstigen Nebengebäuden durchführt.

Durch diese Verlegung des öffentlichen Weges würde die Familie Oberlerchner 170 m² mehr aus dem öffentlichen Gut erhalten, als sie abtritt. Die Wegbenützer haben den Vorteil einer komfortableren, weil breiteren Zufahrt zu ihren Grundstücken.

Die geplanten Änderungen im öffentlichen Gut gemäß der Teilungsplanes des DI Horst Klampferer, staatlich befugter und beeideter Zivlilgeometer in 9871 Seeboden, laut Urkunde GZ: 6565/22, war in der Zeit vom 09. August 2022 bis 24. August 2022 kundgemacht.

Ein Vorbehalt der Anrainerin Lagger Silvia über die Länge des aufzulassenden Weges (öffentliches Gut) im Bereich des Hofbrunnens vlg. Zlattinger konnte inzwischen durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Familie Oberlerchner (uneingeschränkter Zugang zum Brunnen) ausgeräumt werden. Es liegen somit keine Einwände gegen die Änderungen im öffentlichen Gut vor.

Die Trennstücken sind von den Leitungsrechten (110 kV-Leitung KELAG und 110 kV-Leitung Verbund AG - ehemals Österreichische Draukraftwerke AG) nicht betroffen. Zustimmungserklärungen zur lastenfremen Abschreibung der jeweiligen Buchberechtigten betreffend Leitungsrechte, Belastungs- und Veräußerungsverbote liegen vor, bzw. sind avisiert (Verbund).

Ich legen diesen Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Er hat die Kostenträgungen (Vermessung, Verbücherung etc.) sowie eine Ablöse für die Abtretung von öffentlichem Gut festzulegen und sofern er der Verlegung der Wegtrasse zustimmt, folgende weitere Beschlüssen zu fassen:

Seitens des Gemeinderates sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- *Die Gemeinde Trebesing genehmigt die Grenzänderungen (Zu- und Abschreibungen von Trennstücken in das öffentliche Gut und aus dem öffentlichen Gut, Grundstücke Nr. 1193/1 und 1205/5 je KG 73018 Trebesing) bei der Weganlage „Zlattinger“ gemäß Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 27.06.2022, GZ: 6565/22.*
- *Die Gemeinde Trebesing tritt aus dem öffentlichen Gut (Grundstücke Nr. 1193/1 und 1205/5 KG 73018 Trebesing) Trennstücke an Privatparzellen ab. Auf diesen Trennstücken wird der Gemeingebrauch aufgehoben.*
- *Die in das öffentliche Gut (zu den Grundstücken Nr. 1193/1 und 1205/5 KG 73018 Trebesing) übernommenen Trennstücke werden für den Gemeingebrauch gewidmet.*
- *Beantragung der Durchführung der Vermessung der Weganlage „Zlattinger“ gemäß Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 27.06.2022, GZ: 6565/22, nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beim Vermessungsamt Spittal/Drau.*
- *Die Zu- und Abschreibung der Trennstücke erfolgt lastenfrei.*
- *Die neuen Grenzen sind im Rahmen der Grenzverhandlung am 23.05.2022 in der Natur festgelegt worden.*
- *Hindernisgründe für eine grundbücherliche Durchführung sind nicht bekannt.*

Freundliche Grüße

Hanke Manfred, Sachbearbeiter

Beilagen:

- ✓ *Luftbild Situation Weganlagen Hofstelle vlg. Zlattinger*
- ✓ *Vermessungsurkunde DI Horst Klampferer vom 27.06.2022, GZ: 6565/22*

Beratung und Beschlussfassung:

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag von Neuschitzer Hans einstimmig folgende Beschlüsse:

Der Verkaufspreis für das nicht flächengleich zu tauschende öffentliche Gut (170 m²) an die Familie Oberlerchner wird mit € 2,00/m² festgelegt, sie hat zudem die Kosten der Vermessung und Verbücherung zu tragen. Der Verbücherungsantrag wird nach Einzahlung des Kaufpreises gestellt.

- Die Gemeinde Trebesing genehmigt die Grenzänderungen (Zu- und Abschreibungen von Trennstücken in das öffentliche Gut und aus dem öffentlichen Gut, Grundstücke 1193/1 und 1205/5 je KG 73018 Trebesing) bei der Weganlage „Zlattinger“ gemäß Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 27.06.2022, GZ: 6565/22.
- Die Gemeinde Trebesing tritt aus dem öffentlichen Gut (Grundstücke Nr. 1193/1 und 1205/5 KG 73018 Trebesing) Trennstücke an Privatparzellen ab. Auf diesen Trennstücken wird der Gemeingebrauch aufgehoben.
- Die in das öffentliche Gut (zu den Grundstücken Nr. 1193/1 und 1205/5 KG 73018 Trebesing) übernommenen Trennstücke werden für den Gemeingebrauch gewidmet.
- Beantragung der Durchführung der Vermessung der Weganlage „Zlattinger“ gemäß Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer vom 27.06.2022, GZ: 6565/22, nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beim Vermessungsamt Spittal/Drau.
- Die Zu- und Abschreibung der Trennstücke erfolgt lastenfrei.
- Die neuen Grenzen sind im Rahmen der Grenzverhandlung am 23.05.2022 in der Natur festgelegt worden.
- Hindernisgründe für eine grundbücherliche Durchführung sind nicht bekannt.

zu Punkt 2.11 - Liegenschaftsverwaltung; Betriebe und Budget: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes 2022;

Der Sitzungsvortrag lautet:

Sitzungsvortrag – Erläuterungen zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2022; Punkt 1/2022

1/2022 Umwidmung der Grundstücke Nr. 45/1, 46/1, 46/2, 46/3 und von Teilen der Grundstücke Nr. 39, 41 und 43, alle KG 73013 Radl, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Gärtnerei; Ausmaß der Widmungsänderung: 4.900 m²; Antragsteller: Verein „Rettet das Kind“; Klagenfurt

a) Lage, Topographie, Gefährdungsbereiche:

Bei der Widmungsfläche handelt es sich um eine nach Südosten geneigte Grünfläche (Garten, Wiese) östlich des bebauten Bestandes (ehemals Raderwirt). Der Bereich ist zwischen dem Ortsteil Radl und der A10-Tauernautobahn eingebettet und liegt außerhalb kartierten Gefahrenzonen (Wildbäche, Lawinen). Zudem sind keine potentiellen Gefährdungsbereiche bekannt.

b) Infrastruktur/Aufschließung:

Die Verkehrsanbindung ist durch die L10 Trebesinger Straße und durch die Verbindungsstraße Dalmatiner gegeben. Ebenso bestehen bei diesem Anwesen (Radl 26) der Stromanschluss, die Wasserversorgung und die Kanalisation für häusliche Abwässer. Allenfalls ist eine Verstärkung der Wasserzuleitung für den Gärtnereibetrieb zu prüfen und herzustellen.

c) Raumplanerische Überlegungen zur Widmungsänderung:

Der Eigentümer des Anwesens (ehemals Raderwirt) beabsichtigt, am Grünbereich zwischen den Bestandsgebäuden (Haus- und Stallgebäude) und der A 10 (Umkehrschleife) einen Gärtnereibetrieb (Gewächshäuser, Folientunnel, Freilandbeete) für Sträucher, Bäume, Pflanzen und Gemüse zu errichten.

Die gewonnenen Erzeugnisse sollen firmenintern (z.B. Blumen- und Sträucher-Schmuck für Minimundus; Gemüse für die Heimküche in Seebach etc.) verwertet, aber auch für den Markt produziert werden.

Es werden Arbeitsplätze (Lehre und Anlehre), auch für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, geschaffen.

Im Zuge dessen wird auch das Anwesen Radl 26 (Raderwirt) saniert und soll künftig als Arbeitnehmerunterkunft sowie für Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen dienen.

Der Widmungsbereich stellt derzeit den (ehemaligen) Hausgarten und Wiesenflächen des seinerzeitigen landwirtschaftlichen Betriebes und Gasthofes vlg. Rader dar. Er ist

für den geplanten Zweck geeignet, Nutzungskonflikte mit dem angrenzenden Hausbestand im Bauland-Dorfgebiet sind nicht zu erwarten.

Gegen Emissionen der A10 ist der Bereich durch Lärmschutzwände weitgehend geschützt.

Die Infrastrukturellen Voraussetzungen für die Widmung sind gegeben. Die Etablierung eines Betriebes zur Schaffung von Arbeitsplätzen (auch für Personen mit besonderen Bedürfnissen) und der Reaktivierung und Nutzung der Bausubstanz (Gasthof und Stallgebäude) beim Anwesen Radl 26 entspricht in hervorragender Weise den Zielsetzungen des ÖEK und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Gemeinde Trebesing.

d) Auswirkungen auf die Bauflächenbilanz:

Keine (Grünlandwidmung)

e) Ergebnisse der Vorprüfung und Begutachtungen:

Das Ergebnis der Vorprüfung durch die fachliche Raumordnung vom 27.07.2022 lautet:

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich nördlich des Hauptortes Trebesing im Nahbereich der Autobahn.

Der Eigentümer beabsichtigt, die bestehende Hofstelle (Bauernhaus mit ehemaligen Gasthof, Wirtschaftsgebäude) zu revitalisieren und auf den an den Bestand anschließenden Grünflächen einen Gärtnereibetrieb (Gewächshäuser, Folientunnel, Freibeete) für Gemüse und Pflanzen zu errichten. Zudem ist eine Ausbildungsstätte (An)Lehre am ehemaligen Gasthof vorgesehen.

Lt. Gemeinde sind die Infrastrukturen (Strom-, Wasser- und Kanalanschluss, sowie die Verkehrsaufschließung) vorhanden.

Lt. ÖEK liegt die Widmung im Anschluss an Siedlungsgebiet.

Gem. rechtswirksamem FWP grenzt im Westen BL-Dorfgebiet, im Norden GL-Land- und Forstwirtschaft, im Süden eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an; im Osten ist die Autobahn ersichtlich gemacht.

Mit der Widmung kommt es zu einer Grünnutzung im unmittelbaren Nahbereich von bestehenden baulichen Einrichtungen, wie einem Gasthaus. Die Widmungsfläche schließt unmittelbar an Siedlungsgebiet an und befindet sich in einem weitgehend abgeschlossenen Raum. Mit der Widmung soll der Gastbetrieb auch gestärkt werden.

Die Widmung stellt keinen Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde dar und ist als raumordnungsfachlich vertretbar zu beurteilen.

Raumplanerische Empfehlungen:

Positiv mit Auflagen

Geforderte Nachweise, Gutachten und sonstige Auflagen, vertragliche Verpflichtungen:
Keine

Die Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung für die L 10 - Trebesinger Straße (E-Mail vom 28. Juli 2022) lautet:

Unsere Zahl: 09-FLWI-1/80-2022 (002/2022)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Kundmachung Zahl: 031/3/2022 für die Änderung des Flächenwidmungsplanes und den Verordnungsentwurf vom **04.07.2022** wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwasser der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Umwidmungspunkt folgen im Anschluss:

Zu Pkt. 01/2022 – Umwidmung der Gst. Nr. 45/1, 46/1, 46/2, 46/3 und Teilen der Gst. Nr. 39, 41 und 43 alle KG. 73013 Radl von Grünland für Land- und Forstwirtschaft – in Grünland Gärtnerei.

Die Erschließung der Grundstücke muss über das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Trebesing – Gst. Nr. 38/1 – KG. 73013 Radl erfolgen.

Sollte eine Aufschließung über die L10 Trebesinger Straße geplant werden, muss mit dem Straßenbauamt Spittal eine **Zufahrtsvereinbarung abgeschlossen werden**. Hierfür muss vom Nutzungswerber eine Planung von einem Ziviltechniker für Verkehrsplanung in 2-facher maßstabsgetreuer Ausfertigung beim Straßenbauamt Spittal eingebracht werden.

Die Stellungnahme der ASFINAG Service GmbH, laut E-Mail vom 07. Juli 2022 lautet:

Vielen Dank für ihr Anfrage bezüglich der Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Grundsätzlich haben wir keine Einwände bezüglich der Umwidmung bis hin zu unserer Grundgrenze.

Ich möchte jedoch jetzt bereits darauf hinweisen, dass eine Bebauung bzw. Nutzung der gesamten Fläche aufgrund des Bauverbotes nicht möglich ist und würde sie bitten den Bauverbotsbereich von 10m ab der Grundstücksgrenze zu berücksichtigen.

Im Falle eines Bauprojektes muss der Antragsteller bei mir um die §21_Ausnahmegenehmigung ansuchen.

Die Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 18.07.2022, Zahl: SP13-FLÄW-1261/2022 lautet:

Zur Kundmachung der Gemeinde Trebesing vom 04.07.2022 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst – vom 05.07.2022, Geschäftszahl: E/Fw/Trb-59(1268-22) lautet:

Zu den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2022 der Gemeinde Trebesing wird seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung folgendes festgestellt:

Umwidmung der Grundstücke Nr. 45/1, 46/1, 46/2, 46/3 und von Teilen der Grundstücke Nr. 39, 41 und 43, alle KG Radl, im Ausmaß von 4.900m², von derzeit

Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Grünland Gärtnerei". Die bezeichneten Grundstücke befinden sich innerhalb des Raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gde. Trebesing, linksufrig des Aichbachls (linker Zubringer zum Radlgraben). Eine naturräumliche Gefährdung ist derzeit nicht erkennbar und sind im gültigen Gefahrenzonenplan auf den o. a. Bereichen keine Gefahrenzonen ausgewiesen; auch It. dem mittlerweile vorliegenden GZP Revisionsentwurf liegen die gen. Umwidmungsflächen außerhalb von Gefahrenbereichen. Der geplanten Umwidmung kann aus wildbachfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Die Stellungnahme der Fachabteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung Naturschutz und Nationalparkrecht vom 05.08.2022 lautet:

Umwidmungspunkt Nr. 1/2022:

Die geplante Umwidmung für die Errichtung einer Gärtnerei betrifft die Grundstücke Nr. 41 u. a., im Siedlungsgebiet unmittelbar angrenzend an die Autobahn. Die Flächen werden derzeit als Garten bzw. Grünfläche mit Baumbewuchs genutzt und stellen keine Biotopfläche dar. Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Umwidmung.

Die Stellungnahme der Fachabteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung Strategische Umweltprüfung - SUP vom 12.08.2022, Zahl 08-BA-2081/4-2022(003/2022) lautet:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen", bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 4.7.2022, Zahl: 03U3/2022, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bearbeitung der kundgemachten Widmungsanträge erst nach Vorliegen einer entsprechenden Vorprüfung durch die Abteilung 3 erfolgen konnte (Freigabe am 27.7.2022, Gemeinde benachrichtigt am 10.8.2022).

Zum Umwidmungsantrag 1/2022:

Dem Antrag auf Umwidmung einer Fläche von rund 4.900 m² in Grünland-Gärtnerei kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

m Zuge der Sanierung des Bestandsgebäudes ist ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB- Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3. (maßgeblicher Außenlärmpegel 50 dB in der Nacht) vorzuschreiben.

Die Stellungnahme der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft – Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal an der Drau laut E-Mail vom 30. August 2022, Zahl: 12-SP-ASV-32/1-2022 (002/2022 lautet:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vollständigkeitshalber wird auch nach Kundmachungsfrist zum vorgesehenen Widmungspunkt gem. der Kundmachung der Gemeinde Trebesing zur Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 04.07.2022, Zahl: 031/3/2022 aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung Folgendes mitgeteilt:

- Umwidmungspunkt 01/2022:

Bezüglich dem o.a. Umwidmungspunkt sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt bzw. ersichtlich und auch nach derzeitig ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen. Gegen die vorgesehenen Umwidmungspunkte liegen aus Sicht der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal/Drau derzeit keine fachlichen Hinderungsgründe vor.

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch daraufhingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Abschließend werden Ihnen zur Information die „wasserwirtschaftlichen Grundsätze und Ziele“ im Zusammenhang mit Widmungsbeurteilungen mitübermittelt.

Feststellungen zum Widmungspunkt 1/2022

Der Umwidmungspunkt 1/2022 war in der Zeit vom 05. Juli 2022 bis einschließlich 02. August 2022 auf der Amtstafel der Gemeinde Trebesing und im Internet (Homepage der Gemeinde Trebesing und elektronisches Gemeindeblatt) kundgemacht. Es sind innerhalb der Verlautbarungsfrist keine Einwände gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes vorgebracht worden.

Die Auflagen

- *der ASFINAG (10-m-Streifen von einer Bebauung freizuhalten),*
- *der Fachabteilung 8 - SUP (baulicher Schallschutz für das Bestandsgebäude) und*
- *der Landesstraßenverwaltung bezüglich einer allfälligen Zufahrt von der L 10 aus sind in den konkreten Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen.*

f) Empfehlung:

Umwidmung der Grundstücke Nr. 45/1, 46/1, 46/2, 46/3 und von Teilen der Grundstücke Nr. 39, 41 und 43, alle KG 73013 Radl, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Gärtnerei; Ausmaß der Widmungsänderung: 4.900 m²

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen:

- *Widmungsakt und Lageplan Widmung 01/2022*
- *Entwurf Verordnung Änderung des Flächenwidmungsplanes 2022*

Der Entwurf der Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 2022 lautet:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 28. Oktober 2022, Zahl: 17-031/3/2022 mit der der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Trebesing (Flächenwidmungsplan 1996) geändert wird

Gemäß §§ 13, 34, 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 LGBL. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Trebesing (Flächenwidmungsplan 1996) zuletzt in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 29. April 2022, wird wie folgt geändert:

(2) Widmungspunkt 01/2022:

Umwidmung der Grundstücke Nr. 45/1, 46/1, 46/2, 46/3 und von Teilen der Grundstücke Nr. 39, 41 und 43, alle KG 73013 Radl, von Grünland für die Land-

und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in Grünland Gärtnerei**; Ausmaß der Widmungsänderung: 4.900 m²;

- (3) Die planliche Darstellung der Umwidmungsfläche („Änderung Flächenwidmungsplan – Umwidmung 01/2022“) in der Beilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Die Kärntner Landesregierung hat diesen Umwidmungsbeschluss des Gemeinderates mit Bescheid vom, Zahl: nach §§ 38 und 39 K-ROG 2021, genehmigt.

- (2) Diese Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde Trebesing in Kraft.

Trebesing,
Prax Arnold; Bürgermeister

Beilagen:

Lageplan „Änderung Flächenwidmungsplan – Umwidmung 01/2022“

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Egger Markus beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Es wird die Feststellung getroffen, dass die Auflagen:

- der ASFINAG (10-m-Streifen von einer Bebauung freizuhalten),
- der Fachabteilung 8 - SUP (baulicher Schallschutz für das Bestandsgebäude) und
- der Landesstraßenverwaltung bezüglich einer allfälligen Zufahrt von der L 10 aus

in den konkreten Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Der Flächenwidmungsplan wird – laut dem vorliegenden Verordnungsentwurf – wie folgt geändert:

Umwidmung der Grundstücke Nr. 45/1, 46/1, 46/2, 46/3 und von Teilen der Grundstücke Nr. 39, 41 und 43, alle KG 73013 Radl, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Gärtnerei; Ausmaß der Widmungsänderung: 4.900 m². Die diesbezügliche Verordnung ist laut Entwurf zu erlassen.

zu Punkt 2.12 - Behandlung des Ansuchens der Schützengilde Obervellach um eine Gemeindekooperation (IKZ-Mittel);

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

IKZ-Mittel 2022-2023; Ansuchen der Schützengilde Obervellach

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemeindereferent Landesrat Ing. Fellner gewährt den Gemeinden in den Jahren 2022 und 2023 für Projekte im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeiten Fördermittel von je € 40.000 pro Gemeinde (IKZ-Mittel).

Um an dieses Geld zu kommen, wurden zum Teil recht kreative Modelle der Gemeinde-Zusammenarbeit geschaffen. Trebesing will die zusätzliche Förderung für den Bau des neuen Altstoffsammelzentrums in Eisentratten verwenden.

Ich lege dem Gemeinderat das beiliegenden Kooperationsansuchen der Schützengilde Obervellach zur Behandlung vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

1 Beilage

Das Ansuchen lautet:

Betreff: Ansuchen Mitwirkung IKZ Projekt

Sehr geehrter Herr Bürgermeisterin, sehr geehrte Gemeinderäte und Amtsleitung,

die Schützengilde Obervellach, mit mir Salentinig Alexander als Obmann, muss unsere Schießstätte in Obervellach Schattseite aufgrund des immer größer werdenden Druckes der Anrainer und Obervellacher Bevölkerung bezüglich der Lärmbelästigung adaptieren bzw. Einhausen. Die Kosten werden sich auf 950.000.- beziehen. Um das Projekt auch finanziell schaukeln zu können, sind wir auch auf Förderungen des Landes angewiesen. Aus diesem Grund haben wir mit den Gemeinden Obervellach, Flattach, Mallnitz, Reißbeck, Mühldorf, Stall und Seeboden ein IKZ-Projekt gestartet. Ich habe von den Bürgermeistern der genannten Gemeinden eine Mündliche (von Besprechung

im Jänner 2022) und teilweise schon in den Gemeinderatsitzungen beschlossene Zusage, bei diesem Projekt mitzuwirken.

Seitens vom Land Abt. 3 Gemeinden, hat die Obervellacher Gemeinde Mitte September nun endlich die Zusage bekommen, dass für die mitwirkenden Gemeinden auf die IKZ-Mittel für 2022 und 2023 zugegriffen werden kann.

Die Beteiligung eurer Gemeinde würden 5.000.- zu diesem Projekt sein, damit die Gemeinde Obervellach weiter 40.000.- vom Land lukrieren kann. (Lt. Abt. 3. Gemeinden sind die 5.000.- Beteiligung der Gemeinden auch nicht mehr zwingend, bei Interesse folgen diverse Unterlagen)

Im Zuge der Einhausung wird auch ein sogenannter Kipphasenstand neu errichtet, welcher uns die Möglichkeit bietet in Folge auch die Jagdprüfungen und Jungjägerkurse bei uns im Bezirk abzuhalten (nächste Möglichkeit für unsere Jungjäger am Kipphasen zu trainieren ist momentan Tiffen Bezirk Feldkirchen).

Mit diesem Schreiben bitte ich euch unser Projekt im Gemeinderat zu besprechen und für die Region, Jäger und Sportschützen um eine Zustimmung und mitwirken bei diesem Projekt.

*Oberschützenmeister
Salentinig Alexander*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass entgegen dem Sitzungsvortrag die Gemeinde noch über die IKZ-Mittel 2022 und 2023 von je € 40.000 verfügen kann. Die Zusage von IKZ-Mittel für das Altstoffsammelzentrum bezieht sich auf frühere Kooperationsförderungen des Landes und schmälern unseren Anspruch 2022 und 2023 nicht.

Der Gemeindevorstand hat sich dafür ausgesprochen, die IKZ-Mittel 2022 für das Projekt „Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal“ zu verwenden und dem Förderansuchen der Schützengilde Obervellach nicht näher zu treten.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Egger Franz einstimmig:

- eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Schützengilde Obervellach bezüglich Adaptierung der Schießstätte abzulehnen; und
- die IKZ-Mittel 2022 für das „Vorhaben Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal“ zu verwenden.

zu Punkt 2.13 - CNC-Behördennetzwerk; Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung des Providervertrages an das Gemeindeservicezentrum Kärnten;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

**CNC - Behördennetzwerk - Übertragung des Providervertrages;
Sitzungsvortrag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Trebesing hat ihren Server mit der Daten- und IT-Sicherheit an das Gemeindeservicezentrum ausgelagert.

Aufgrund der steigenden Anforderungen an die Sicherheit im Netz setzt das Gemeindeservicezentrum auf eine Mehr-Providerlösung, wo künftig neben der A1 auch Magenta und die KELAG als Leitungsanbieter fungieren und so zur Netzstabilität beitragen.

Im Zuge dessen ist vorgesehen, dass die Gemeinden ihre diesbezüglichen Leitungsverträge mit den jeweiligen Telekom-Anbietern an das Gemeindeservicezentrum übertragen.

Somit kann die Verwaltung, Anpassung und auch die Verrechnung der Nutzungsentgelte zentral über das Gemeindeservicezentrum erfolgen.

Ich legen den vom Gemeindeservicezentrum erstellten Überlassungsvertrag dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Beilagen:

Der Vertragsentwurf lautet:

Vereinbarung über eine Vertragsübernahme

abgeschlossen zwischen:

1. **Gemeinde-Servicezentrum**, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
als „Übernehmer“,
2. **Gemeinde Trebesing**, Trebesing 15, 9852 Trebesing
als „Übergeber“ und

I. Vertragsgegenstand

Zwischen dem Übergeber und der A1 Telekom Austria AG wurde zuletzt am 03.01.2022 der als Beilage ./A bezeichnete CNC-Providerleistungsbezugsvertrag abgeschlossen, welcher diesem Vertrag angeschlossen ist.

Den Gegenstand des vorliegenden Übernahmevertrages bildet die Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Vertragsverhältnis ./A ergeben.

II. Vertragsübernahme

Die Vertragspartner kommen überein, dass mit Wirkung vom 01.01.2023 der Übernehmer als neuer Vertragspartner an die Stelle des Übergebers eintritt und sämtliche Rechte und Pflichten übernimmt, welche sich aus dem Vertragsverhältnis Beilage ./A ergeben.

Das Vertragsverhältnis wird mit den neuen Vertragspartnern, sohin künftig das Gemeinde-Servicezentrum und A1 unverändert, also zu den bisherigen Bedingungen und Konditionen fortgesetzt.

III. Haftung

Der Übergeber bestätigt, dass er die vertragsgemäß übernommenen Verpflichtungen im Rahmen der bisherigen Vertragsbeziehung vollständig und zeitgerecht nachgekommen ist, insbesondere sämtlichen monatlichen Entgelte bezahlt worden sind. Der Übergeber haftet sohin dem Übernehmer für sämtliche Ansprüche, welche aus dem Zeitraum vor der Vertragsübernahme resultieren und hält das Gemeinde-Servicezentrum dahingehend schadlos.

IV. Sonstiges

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.

Dem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 28. Oktober 2022 zugrunde.

Fertigung

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Koch Michael beschließt der Gemeinderat einstimmig, mit dem Gemeindeservicezentrum die vorliegende Vereinbarung zur Provider-Vertragsübernahme abzuschließen.

zu Punkt 2.14 - Liegenschaftsverwaltung; Betriebe und Budget: Regionaler Energiekreislauf im Lieser-Maltatal: Kraftwerksprojekt am Lieserfluss (Rauchenkatsch) - Stellungnahme der Gemeinde Trebesing;

Bericht des Bürgermeisters:

Der Wasserrechtsbehörde lagen 7 Kraftwerksprojekte zur Bewilligung vor. Das Vorhaben von Aschbacher Franz (Wasserkraftwerk, gekoppelt mit einer Wasserstoffproduktionsanlage) ist im Widerstreitverfahren unterlegen. Eine der Begründungen dieser Entscheidung lautet, dass eine von Bürgermeistern, ohne Gemeinderatsbeschluss, gefertigte positive Stellungnahme zum Projekt nicht geeignet ist, dafür ein hohes öffentliches Interesse zu dokumentieren. Diese Entscheidung wird in der nächsten Instanz bekämpft. Das Vorhaben des Herrn Aschbacher wäre auch für die Gemeinden interessant, da wir uns über eine Energiegemeinschaft/-genossenschaft daran beteiligen können.

Dem Gemeinderat liegt die Power-Point-Präsentation der KEM-Lieser-Maltatal zu dem Kraftwerksprojekt vor (siehe Beilage zur Niederschrift).

Es weist gegenüber einem gewöhnlichen Kraftwerksbau mit reiner Stromerzeugung zur Netzeinspeisung einen wesentlich höheren Mehrwert für die Region auf und liegt daher aus seiner Sicht jedenfalls im öffentlichen Interesse. Er stellt den Tagesordnungspunkt zur Diskussion.

Beratung und Beschlussfassung:

DI Genshofer Christian ist skeptisch bezüglich der Absichten des Herrn Aschbacher. Er hat das Projekt 2017 eingereicht, seit damals läuft das Behördenverfahren. Erst als absehbar war oder sogar erst als entschieden war, dass sein Vorhaben von der Behörde nicht genehmigt wird, wendete er sich an die Gemeinden bezüglich der Bekundung eines öffentlichen Interesses. Durch sein Projekt müsste das Kleinwasserkraftwerk der Gemeinde Rennweg bei der Kläranlage stillgelegt werden. Dazu gibt es keine Ersatzregelung. Die Präsentation der KEM ist geschönt. Das Kraftwerk kann z.B. im Fall eines Blackout keinen Blackout-Schutz bieten.

Er hält das Vorhaben der Kreislaufwirtschaft grundsätzlich für ok, allerdings ist die Optik schief.

Herr Aschbacher ist erst jetzt, nach 5 Jahren auf die Idee gekommen, die Gemeinden mit ins Boot zu holen. Durch das Angebot, sich mit einer Energiegemeinschaft zu beteiligen, sollen es den Gemeinden schmackhaft gemacht werden, seinem Vorhaben das öffentliche Interesse zu bekunden und somit ihm allenfalls im Rechtsmittelverfahren doch noch zu einer Genehmigung des Projektes zu verhelfen. Er sieht die Gefahr, dass die Gemeinden von Aschbacher nur zur Erreichung seiner Ziele benutzt werden. Ihm sind keine Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und Herrn Aschbacher, bezüglich einer Projektbeteiligung bekannt. Wenn Herr Aschbacher im Rechtsmittelverfahren obsiegt, dann kann er sein Vorhaben, mangels Vereinbarungen, auch ohne die Gemeinden umsetzen.

Es gibt ein Behördenverfahren, dessen Ausgang wir anerkennen sollten.

Podesser Irmgard betont, dass sie der Bekundung des öffentlichen Interesses nicht zustimmen kann. Die Vorgangsweise des Herrn Aschbacher ist so nicht in Ordnung.

Der Bürgermeister berichtet, dass es bezüglich des Kraftwerkes der Gemeinde Rennweg das Angebot der Ablöse und der Neuerrichtung, unterhalb des Kraftwerkes Aschbacher, gibt. Es stimmt, dass es bezüglich der Gemeindebeteiligung keine schriftlichen Vereinbarungen gibt. Er zweifelt allerdings nicht an der Handschlagqualität von Bürgermeisterkollegen Aschbacher Franz. So oder so ist sein Vorhaben jedenfalls mehr im öffentlichen Interesse gelegen, als der Bau eines weiteren Flußkraftwerkes, das nur der bloßen Stromproduktion dient.

Wirnsberger Thomas, Neuschitzer Hans und Egger Franz betonen, dass neben den Gemeinden auch das Busunternehmen Bacher Reisen und die Bergbahnen Katschberg als Projektpartner vorgesehen sind.

Selbst wenn es zu keiner Gemeindebeteiligung käme, ist aus regionaler Sicht diesem Konzept des regionalen Energiekreislaufes jedenfalls der Vorzug gegenüber einem Flußkraftwerk, zur Stromerzeugung mit reiner Netzeinspeisung, zu geben. Die Argumente von DI Genshofer Christian sind wenig stichhaltig und keineswegs überzeugend.

Sie halten fest, dass es sich beim Vorhaben des Herrn Aschbacher um keine Vision, sondern um ein unter wissenschaftlicher Begleitung entwickeltes, konkretes Projekt handelt, dem gegenüber ein Wasserkraftwerk, rein nur zur Stromerzeugung, Vorrang eingeräumt werden soll.

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat mehrheitlich mit 12 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen von DI Genshofer Christian, Oberwinkler Rainer und Podesser Irmgard folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebesing stellt fest, dass das Kraftwerkskonzept des „regionalen Energiekreislaufes“ am Lieserfluss/Lausnitzbach laut Folie der KEM Lieser-Maltatal erheblich im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ihm soll aus den in der Präsentation der KEM Lieser-Maltatal angeführten Vorteilen der Vorrang gegenüber den anderen Vorhaben der widerstreitenden Projektwerber eingeräumt werden.

zu Punkt 2.15 - Liegenschaftsverwaltung; Betriebe und Budget: Beratung und Beschlussfassung einer Resolution betreffend die geplanten Änderungen des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes;

Bericht des Bürgermeisters:

Vor einer Woche haben wir den Entwurf der Änderungen des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes von Amt der Kärntner Landesregierung zur Begutachtung übermittelt erhalten. Diese zwischen dem Land und dem Gemeindebund ausgehandelten Neuerungen sehen einerseits Verbesserungen für das Kindergartenpersonal, die Qualität der Kinderbetreuung und auch für die Kindergartenbetreiber vor.

Andererseits bringt das Gesetzesvorhaben eine massive Verschlechterung für alterserweiterte Gruppen für 1- bis 6-Jährige.

Der erhöhte Betreuungsschlüssel (eine Pädagogin und zwei Assistentinnen) würde für dieses Betreuungsmodell – im Gegensatz zu den Kindertagesstätten – bereits ab dem ersten Kind unter 3 Jahren gelten. Der Verringerung der Kinderhöchstzahl in der Gruppe dadurch, dass 1- bis 3-Jährige doppelt zu zählen sind, ist unverhältnismäßig. Die Tagesrandregelung bedeutet, dass schon ab dem 6. Kind, welches am Nachmittag (nach 14.00 Uhr) noch in der Betreuung ist, eine Pädagogin und zwei Assistentinnen erforderlich wäre.

Diese Personalmehrkosten werden durch die neue Landesförderung (Personalkostenzuschuss), im Gegensatz zur Förderung der Kindertagesstätten (KITA's), in keiner Weise abgegolten.

Der Negativsaldo aus den Personalkosten, abzüglich der Landesförderung, würde bei einer Ganztagesgruppe ca. € 141.000, bei einer Halbtagesgruppe etwa € 59.000 betragen, er ist deutlich – teilweise um ein Vielfaches – höher als der Negativsaldo bei den Regelkindergärten und den Kindertagesstätten.

Um in unserem Kindergarten eine KITA zu betreiben, gibt es zuwenige Anmeldungen von unter 3-Jährigen. Zudem hätten wir dann für die zweite Gruppe (Kinder ab 3 Jahren) nur mehr 20 Plätze zur Verfügung.

Der Bürgermeister verliest den vorbereiteten Entwurf einer Resolution/Petition an den Bildungsreferenten und an den Kärntner Landtag, er lautet:

*Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!
Sehr geehrte Abgeordnete des Kärntner Landtages!*

Die Gemeinde Trebesing richtet folgende

RESOLUTION/Petition

an Sie als Bildungsreferenten des Landes Kärnten und an den Kärntner Landtag:

*Der seit der Vorwoche in Begutachtung stehende Entwurf der Änderung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sieht neben vielen Verbesserungen für **die Eltern, das Kindergartenpersonal und die Kindergartenbetreiber leider auch eine massive Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Führung alterserweiterter Kindergartengruppen für 1- bis 6-Jährige vor.***

Die Erhöhung des Betreuungsschlüssels für die alterserweiterten Gruppen auf eine Pädagogin und zwei Kleinkinderzieherinnen schon ab dem ersten Kind unter 3 Jahren stellt – im Vergleich zu den Kindertagesstätten, wo eine zweite Kleinkinderzieherin erst ab dem elften Kind zwischen 1 bis 3 Jahren vorgesehen ist – eine krasse Ungleichbehandlung dar, die mit pädagogischen Gründen nicht erklärbar ist.

Die Verringerung der Kinderzahl in den alterserweiterten Gruppen dadurch, das 1- bis 3-Jährige doppelt zu zählen sind, ist - da ja der Betreuungsschlüssel 1 Pädagogin und 2 Kleinkinderzieherinnen vorsieht - ebenso unverhältnismäßig und unverständlich.

Die Tagesrandregelung wonach bei diesen alterserweiterten Gruppen bereits ab dem sechsten Kind, statt einer Betreuerin wiederum eine Pädagogin und zwei Kleinkinderzieherinnen erforderlich sind, ist nicht nachvollziehbar.

Die vorstehend angeführten Punkte, in Kombination mit der Angleichung der Landesförderung für die alterserweiterten Gruppen an jene der Regelkindergartengruppen (4 – 6 Jährige), anstatt an jene der Kindertagesstätten bedeutet, dass die alterserweiterten Gruppen

- *im Ganztagesbetrieb ein Defizit, alleine aus der Gegenüberstellung der Personalkosten mit den Förderungen (ohne Berücksichtigung der weiteren Betriebskosten) von zumindest € 140.000 im Jahr zu erwarten haben;*
- *im Halbtagesbetrieb ein Defizit, alleine aus der Gegenüberstellung der Personalkosten mit den Förderungen (ohne Berücksichtigung der weiteren Betriebskosten) von zumindest € 60.000 im Jahr zu erwarten haben.*

Diesem Fehlbetrag von € 200.000 für eine Ganztages- und eine Halbtagesgruppe steht ein Abgang bei Kindertagesstätten (11 – 15 Kinder von 1 bis 3-Jahren) für beide Gruppen von lediglich € 61.000 gegenüber. Die Kindertagesstätten mit nur 10 Kindern können durch die Förderungen sogar einen positiven Deckungsbeitrag über beide Gruppen von ca. € 35.000 erwarten.

Die Berechnungen dazu und weitere Erläuterungen zu unseren Vorbringen legen wir bei.

*Anhand dieser Ausführungen richtet die Gemeinde Trebesing, **gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 28. Oktober 2022**, folgende Forderungen in Bezug auf den Entwurf der Änderung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes an die Landespolitik:*

Der § 10 Abs. 2 lit c) ist so abzuändern, dass Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres nicht doppelt, sondern mit dem Faktor 1,5 zu zählen sind.

Im § 11 Abs. 2 lit d) ist eine „Einschleifregelung“ einzufügen, wonach in alterserweiterten Gruppen (1 – 6 Jährige) die personellen Voraussetzungen (1 Pädagogin, 2 Erzieherinnen) erst ab dem sechsten Kind von 1 bis 3 Jahren gilt.

Im § 11 Abs. 3 lit b) sind die Bestimmungen für alterserweiterte Gruppen dahingehend abzuändern, dass die Randzeitenregelung erst ab zwei Kindern von 1 bis 3 Jahren und erst ab insgesamt sieben Kindern zu gelten hat.

Der § 42a) hat zu lauten:

Auf die Förderung der alterserweiterten Kindergruppen sind die §§ 36, 37, und 39 bis 42 sinngemäß anzuwenden.

Dadurch wird eine weitgehende Gleichstellung der alterserweiterten Gruppen für 1- bis 6 Jährige mit den Regelungen und auch Förderungen für die Kindertagesstätten erreicht und die Finanzierung der umfassenden und professionellen Betreuung von 1- bis 6-Jährigen in kleineren, zumeist ländlichen Gemeinden, über das Modell der alterserweiterten Gruppen sichergestellt. **Andernfalls droht dieser Betreuungsform der finanzielle Kollaps und somit das Aus.**

Ersatzlösungen (Kindertagesstätten) werden zumeist am Nichterreichen der Mindestanzahl von 10 Anmeldungen scheitern. Das bedeutet, dass der Versorgungsauftrag für 1- bis 3-Jährige, entgegen allen Forderungen der Eltern und aus der Wirtschaft, gerade im kleinstrukturierten, ländlichen Bereich nicht zu erfüllen sein wird.

Beilagen:

- Stellungnahme der Gemeinde Trebesing zur geplanten Änderung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (als ergänzende Erläuterungen);
- Gegenüberstellungen Personalkosten – Landesförderung für Halb- und Ganztagesgruppe;

Freundliche Grüße

Prax Arnold; Bürgermeister

Ergeht mit Beilagen an:

- Bildungsreferent, Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser
- Erster Präsident des Kärntner Landtages, Ing. Reinhart Rohr
- die Klubobleute der Fraktionen im Kärntner Landtag

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Egger Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorstehende, vom Bürgermeister vorgetragene Resolution/Petition zu verabschieden.

zu Punkt 3.1 - Bau- und Investitionsvorhaben; Bericht über den Stand der Mittelbindung bei den Bedarfszuweisungsmitteln 2022;

Die aktualisierte Übersicht über die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel 2022 lautet:

Bedarfszuweisungsmittel 2022 (im Rahmen)

Summe BZ 2022 im Rahmen:	€ 547.050	
Abgangsdeckung 2023	€ 211.050	
Für Investitionen vorgesehen:	€ 336.000	
Vorhaben	Betrag	Anmerkung
bereits beschlossene Projekte		
Generalsanierung Verbindungsstraße Oberallach BA 01	€ 15.200	ursprünglicher Finanzierungsplan
Wildbachverbauung Friedhofsbachl	€ 70.000	€ 105.000 auf zwei Jahre
ÖEK und Flächenwidmungsplan	€ 34.000	€ 105.000 auf die Jahre 2022 bis 2025
Umbau Rüsthaus Großhattenberg	€ 0	Finanzierung BZ 2021 und Mölltalfonds
Mehraufwand Asphalt Straßenwasserkanal Zlatting	€ 37.000	Schlussrechnung
Wildbachverbauung Schwindlitzgraben	€ 20.000	Beschluss Gemeinderat - Minderausgaben und Ersätze Lendorf/Spittal schon berücksichtigt
Transportfahrzeug Wirtschaftshof	€ 18.000	Schlussrechnung

weitere Vorhaben:		
Nachdotierung Verbindungsstraße Oberallach	€ 10.000	Schlussrechnung
Zwischensumme	€ 204.200	
Noch verfügbar für:	€ 131.800	
Solarbeleuchtung Altersberg	€ 10.000	Vorschlag GV
Tier-Krankenstand	€ 4.000	Vorschlag GV
Sanierung Oberflächenwasserkanal Zlatting BA 02	€ 117.800	Vorschlag GV
..		

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass die vorstehende Aufstellung, gegenüber der Beilage zur Sitzungseinladung, hinsichtlich des Finanzbedarfes für die Verbindungsstraße Oberallach und für die Wildbachverbauungen am Schwindlitz-/Steinbrückenbach korrigiert wurde.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Neuschitzer Hans einstimmig:

- für die Anschaffung des Tierkrankenstandes € 4.000 und für die Instandsetzung der Ortsbeleuchtung Altersberg € 10.000 aus Bedarfszuweisungsmitteln 2022 vorzusehen;
- die verbleibenden ca. € 117.800 sind für die Sanierung der Straßen- und Oberflächenwasserableitung Trebesing-Zlatting (Planung heuer, Ausführung BA 02 im Jahr 2023) vorzusehen.

zu Punkt 3.2 - Bau- und Investitionsvorhaben; Behebung der Unwetterschäden am Schwindlitzgraben 2022; Beratung und Beschlussfassung und Finanzierung der Ausgaben (Bestätigung Umlaufbeschluss);

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat*

der Gemeinde Trebesing

Unwetterschäden am Schwindlitzgraben und Steinbrückenbach – Sofortmaßnahmen; Umlaufbeschluss

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Unwetter am 28. Juli 2022 hat im Bereich „Hinteregger Graben“ zu Schäden an den Wildbachverbauungen am Schwindlitz- und Steinbrückenbach geführt.

Der Befund, Sanierungs- und Finanzierungsvorschlag der Wildbach- und Lawinenverbauung lautet:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Prax!
Sehr geehrter Herr Hanke!*

Wie gestern besprochen, übermittle ich Ihnen einen kurzen Bericht über die Maßnahmenvorschläge aus wildbachfachlicher Sicht nach dem HW-Ereignis am Steinbrückenbach.

Am 28.07.2022 kam es zu einem Starkregenereignisses im Bereich der Biedermannalm unterhalb des Steinkopfes. Die Folge war ein Murgang im Biedermanngraben und in weiterer Folge verlagerte sich das Geschiebe in Form eines murartigen Feststofftransportes im Einzugsgebiet des Steinbrückenbaches. Dabei wurden bestehende Verbauungen zerstört bzw. stark beschädigt und kam es zu stellenweisen Verklausungen und Uferanrissen am Steinbrückenbach.

Seitens der WLV werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Biedermanngraben: Gde. Trebesing

- *Sanierung einzelner Querwerke in Holzbauweise*
- *Instandsetzung der Vorfeldsicherungen bei den Querwerken in Gabionenbauweise*

Schwindlitzgraben: Gde. Trebesing und Lendorf

- *Sanierung der Abflusssektion bei der best. Geschiebestausperre und Bachbettprofilierungen im Verlandungsraum*

Steinbrückenbach: Gde. Trebesing

- *Sanierung der Abflusssektion bei der Grundschwelle (Brücke Hintereggen)*
- *Bachbettprofilierung unterhalb der Brücke Hintereggen*

Steinbrückenbach: Gde. Trebesing und Lendorf

- *Bachbettprofilierung im Graben (eventuell)*

Die Gesamtkosten belaufen sich nach ersten Abschätzungen auf ca. € 80.000,00. Der Finanzierungsschlüssel bei Sofortmaßnahmen liegt für die Interessenten bei 34%. Wenn seitens der Gemeinde Trebesing die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden sollen, dann benötigen wir ein Ansuchen um Sanierung/Instandsetzung der o.a. Maßnahmen (Ansuchen um Behebung von Hochwasserschäden im Einzugsgebiet des Steinbrückenbaches).

Über eine mögliche Beteiligung der Gemeinde Lendorf an den Kosten bitte ich Sie mit der Gemeinde Lendorf Kontakt aufzunehmen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen eines Umlaufbeschlusses die Ausführung der Sicherungsarbeiten und deren anteilige Finanzierung (ca. € 27.000) aus Bedarfszuweisungsmitteln 2022 beschlossen.

Die Gemeinde Lendorf ist bereit, zu den Sanierungsaufwendungen am gemeinsamen Bauwerk (Sperrschleuse Steinbrückenbach) einen Betrag von 35 % der Ausgaben zu leisten. Zudem ist laut Wildbachverbauung davon auszugehen, dass die tatsächlichen Aufwendungen unter der Kostenschätzung von € 80.000 liegen werden.

Der Gemeinderat möge formell den Umlaufbeschluss bestätigen und die Verwendung des für die Sanierungsmaßnahmen nicht benötigten Rests der Bedarfszuweisungsmittel 2022 festlegen.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Kosten der Sofortmaßnahmen unter der Kostenschätzung der Wildbach- und Lawinenverbauung abgerechnet werden und dass bei der Geschiebesperre des Schwindlitzbaches (mit der Bachbeträumung am Unterlauf) die Gemeinde Lendorf einen Kostenbeitrag von 35 % leistet und die Stadtgemeinde Spittal (Wasserleitung) weitere 33 % übernimmt. Deshalb wird sich unser Kostenanteil von € 27.000 auf € 20.000 reduzieren.

Auf Antrag von Egger René Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig, den bereits gefassten Umlaufbeschluss zur Umsetzung und Finanzierung der Sofortmaßnahmen am Schwindlitzbach formell zu bestätigen und dafür € 20.000 aus Bedarfszuweisungsmitteln 2022 zur Verfügung zu stellen.

zu Punkt 3.3 - Bau- und Investitionsvorhaben; Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Solarbeleuchtung Altersberg;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Instandsetzung der Solarbeleuchtung Altersberg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Jahr 2008 wurde die Ortsbeleuchtung Altersberg (Solarlampen mit LED-Leuchtmittel) angeschafft und in Betrieb genommen. Damals wurde die Lebensdauer der LED's mit ca. 80.000 Betriebsstunden angegeben.

Nunmehr nach 14 Jahren oder etwa 40.000 bis 50.000 Betriebsstunden ist bei etlichen Lichtpunkten die Lichtstrahlung nur mehr sehr eingeschränkt.

Ein Tausch aller Akkus, der Lade- und Lichtregelung sowie der LED-Platinen bei allen 17 Lichtpunkten kostet in etwa € 20.000.

Die Firma Solitech in Lieserbrücke geht davon aus, dass nicht bei allen Lampen alles getauscht werden muss und deshalb die Instandsetzung weniger kostet

Hinsichtlich der deutlich geringeren Lebensdauer der LED's hat der Hersteller (ecolights) aufgrund unserer Reklamation (Prospektwahrheit) einen Nachlass von 10 % auf die Platinen (€ 27 pro Stück) angeboten. Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Die Ausgaben können aus Bedarfszuweisungsmitteln 2022 oder Bedarfszuweisungen 2023 gesichert werden.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat geht davon aus, dass bei weitem nicht alle Platinen, Akkus, Lade- und Lichtregelungen zu tauschen sein werden und beschließt auf Antrag von Koch Michael einstimmig, die von der Firma Solitech angebotene Instandsetzung der Solarbeleuchtung Altersberg im erforderlichen Ausmaß zu beauftragen. Zur Finanzierung sind Bedarfszuweisungsmittel 2022 in Höhe von € 10.000 vorzusehen.

zu Punkt 3.4 - Bau- und Investitionsvorhaben; Verbindungsstraße Oberallach Sanierung BA 01 - Behandlung der Schlussrechnung (Baukostenindex) und Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

**Generalsanierung der Verbindungsstraße Oberallach 1. Bauabschnitt;
Sitzungsvortrag bezüglich Erweiterung des Bauumfang und Anpassung des
Finanzierungsplanes (2. Änderung)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung diverse Erweiterungen der Bauleistung, Firmenmängel, sowie die Nachforderungen der Baufirma zum vereinbarten Festpreis (Indexanpassung zum Festpreis wegen höherer Gewalt besprochen und den Finanzierungsplan auf eine zu erwartenden Ausgabensumme von € 540.000 ausgeweitet.

Inzwischen liegt die ungeprüfte Schlussrechnung vor. Bei den Nachforderungen zum Festpreis wurde nur der Ukrainekrieg als höhere Gewalt und erst ab einer Überschreitung des Baukostenindex von mehr als 8 % vom Ausgangswert Jänner 2022 (laut Empfehlung der Österreichischen Bautechnik Vereinigung) anerkannt.

Die Gesamtausgaben des Vorhabens betragen auf Basis der ungeprüften Schlussrechnung € 520.000. Über die Nachdotierung des Zuschusses des Landes Kärnten (Agrarreferat) für die Mehrausgaben liegt eine schriftliche Mitteilung (E-Mail des Gebietsbauleiters) vor.

Der Entwurf der 2. Änderung des Finanzierungsplanes sieht für das Vorhaben Gesamtausgaben von € 520.000 vor. Die Finanzierung lautet:

Namentliche Bezeichnung der Finanzierung	Gesamt	Jahr 2021	Jahr 2022
Bedarfszuweisungsmittel iR 2019 (Umwidmung Garage Bergrettung)	33.000	33.000	-
Bedarfszuweisungsmittel iR 2020 (Umwidmung Kat-Schäden 2019)	71.800	71.800	-
Bedarfszuweisungsmittel iR 2022	15.200	-	15.200
Bedarfszuweisungsmittel aR (Corona-Hilfspaket Land Kärnten)	40.900	-	40.900
KIG Beihilfe Bund	122.400	122.400	
Beihilfe Agrarreferat (Fördervertrag 14.09.2021)	120.900	-	120.900
Bedarfszuweisungsmittel iR 2020 und 2021 – Zweckänderungen (Vorhaben Sanierung Katastrophenschaden Wachterweg)	24.400	-	24.400

Bedarfszuweisungsmittel iR 2021 (Zweckänderung Vorhaben Straßensanierungen 2021)	31.600	-	31.600
Nachdotierung Land Kärnten (Agrarreferat) beantragt	30.300	-	30.300
Bedarfszuweisungsmittel iR 2022	29.500	-	29.500
Summe	520.000	229.200	290.800

Ich lege diesen Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen:

- Entwurf Finanzierungsplan Sanierung der Verbindungsstraße Oberallach BA 01 – 2. Änderung

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass es eine E-Mail des Agrartechnik-Bauleiters gibt, worin die Aufstockung der Landesförderung für die Mehrleistungen avisiert ist.

In der Schlussrechnung ist die Preisgleitung wegen des Ukraine-Krieges (Abkehr vom Festpreis) nach den Vorschlägen der Österreichischen Bautechnik Vereinigung, mit einem 8 %-igen Schwellwert beim Baukostenindex berücksichtigt. Danke an Ing. Thomas Gruber für diesen Hinweis.

Die Schlussrechnungsprüfung ist abgeschlossen. Die Bauleistung der Baufirma beläuft sich auf € 478.000. Das ist um einiges geringer, als die ursprünglich verrechneten Leistungen der Firma PORR. Die Gesamtausgaben betragen € 499.000. Daraus ergibt sich folgende End-Ausgaben- und Finanzierungsaufstellung:

Namentliche Bezeichnung der Finanzierung	Gesamt	Jahr 2021	Jahr 2022
Bedarfszuweisungsmittel iR 2019 (Umwidmung Garage Bergrettung)	33.000	33.000	-
Bedarfszuweisungsmittel iR 2020 (Umwidmung Kat-Schäden 2019)	71.800	71.800	-
Bedarfszuweisungsmittel iR 2022	15.200	-	15.200
Bedarfszuweisungsmittel aR (Corona-Hilfspaket Land Kärnten)	40.900	-	40.900

KIG Beihilfe Bund	122.400	122.400	
Beihilfe Agrarreferat (Fördervertrag 14.09.2021)	120.900	-	120.900
Bedarfszuweisungsmittel iR 2020 und 2021 – Zweckänderungen (Vorhaben Sanierung Katastrophenschaden Wachterweg)	24.400	-	24.400
Bedarfszuweisungsmittel iR 2021 (Zweckänderung Vorhaben Straßensanierungen 2021)	31.600	-	31.600
Nachdotierung Land Kärnten (Agrarreferat) beantragt	28.800	-	28.800
Bedarfszuweisungsmittel iR 2022	10.000	-	10.000
Summe	499.000	227.200	271.800

Auf Antrag von Ing. Gruber Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Finanzierungsplan für das gegenständliche Vorhaben abzuändern (2. Änderung). Die Gesamtausgaben sind mit € 499.000 festzulegen und laut Finanzierungsplan (siehe vorstehende Aufstellung) zu bedecken.

zu Punkt 3.5 - Bau- und Investitionsvorhaben; Erneuerung Oberflächenwasserkanal Zlatting (Trafokehre bis Zlatting 14): Bericht über den Projektstand, sowie Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben und Fördereinreichung (Bestätigung Umlaufbeschluss);

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Trebesing

Erneuerung Straßen- und Oberflächenwasserkanal Zlatting - Trebesing; Baulos 2 (Abschnitt Trafokehre bis Gigler) - UMLAUFBESCHLUSS

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat im Juli 2022 beschlossen, diese Arbeiten im Herbst 2022 auszuschreiben und noch heuer durchzuführen. Inzwischen haben sich grundsätzlich mehrere Fördermöglichkeiten für die Erneuerung/ Verbesserung von bestehenden Oberflächenwasserkanälen ergeben.

➤ Über die Initiative der Nockregion klar! Invest ist, entgegen den ersten Gesprächen, nun doch keine Förderung möglich, weil es seit September 2022 erstmalig

Förderungen nach dem UFG (Umweltförderungsgesetz des Bundes) gibt (Telefonat mit Frau Mag.a Weineiss von der LAG am 08.09.2022).

- Über das Land Kärnten (Abteilung 11) gibt es grundsätzlich für Verbesserungen der Wasserführung und Wasserableitungen Zuschüsse (80 % - siehe Geländemodellierung Kreuthgraben).
Ing. Mandler von der Wasserwirtschaft Spittal an der Drau meint laut Gespräch vom 08.09.2022, dass wir versuchen sollen die Konzeption/Planung von Verbesserungen der Situation (Rohraufweitungen, Retentionsmaßnahmen) über diese Förderschiene einzureichen (3 Honorarauskünfte). Dass wir die Bauausführung auch über dieses Programm gefördert erhalten, erscheint ihm unrealistisch.
- Aus den neuen Förderrichtlinien zum UFG gibt es erstmals die Möglichkeit, Straßen- und Oberflächenwasserableitungen (Verbesserungen) einzureichen. Die Auslegung der Förderrichtlinien im Detail und ob es ergänzende Zuschüsse des Landes gibt sind noch unklar. Da sind wir mit der Wasserwirtschaft Spittal/Drau in Kontakt. Grundsätzlich ist ein Bundeszuschuss von bis zu 37 % der Bauausgaben möglich.

Weitere Vorgangsweise:

- Die Bauleistungen werden vorerst nicht ausgeschrieben.
- Für die Planung (Ist-Analyse, Konzept Verbesserungen, Behörden- und Fördereinreichungen) wurden drei Honorarauskünfte eingeholt. Best- und Billigstbieter ist das Ingenieurbüro DI Dr. Stranner ZT GmbH in Lendorf **mit einem Angebot von € 8.426 brutto (nach Aufwand) oder pauschal € 10.231,26.**
- Für die Vermessungsarbeiten des Bestandskanals wurden Preisauskünfte eingeholt. Da liegen drei Preisauskünfte vor, Billigstbieter ist das Vermessungsbüro Humitsch in Spittal an der Drau mit einer pauschalen **Angebotssumme inklusive Umsatzsteuer von € 3.960.**
- Anhand der Preisauskünfte erfolgt die Fördereinreichung beim Land (Abteilung 11).

Der Gemeinderat wird gebeten der weiteren Vorgangsweise zuzustimmen und die Vergabe der Leistungen

- Trassenvermessung an das Büro DI Humitsch, Spittal an der Drau;
 - Ist-Analyse, Verbesserungs-konzept, Wasserrechts- und Fördereinreichung an das Büro IBS DI Dr. Stranner ZT GmbH, Lendorf;
- zu genehmigen.

Finanziert werden diese Ausgaben, als auch dann die Umsetzung des Bauabschnittes Zlatting (Trafokehre bis Gigler) im Jahr 2023 aus Bedarfszuweisungsmitteln 2022 und 2023.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister informiert, dass seitens des Büros IBS DI Dr. Stranner ZT GmbH ein nachgebessertes Pauschalangebot über € 9.629,42 vorliegt.

Weiters haben wir wegen eines verstopften Rohrabschnittes im Straßenwasserkanal zwischen den Anwesen Zlatting 14 (Gigler) und Trebesing 48 (Steiner) eine Kanalspülung vornehmen müssen. Die Firma Rohrmax hat es dabei zu Wege gebracht, die bis zu ca. 30 % versinterte Rohrleitung wieder komplett freizuspülen.

Daher ist vorgesehen, weitere Spültage zu beauftragen und somit vermutlich den gesamten Leitungsabschnitt Trafokehre - Gigler freizubekommen.

Wenn das gelingt, könnten wir mit der Kanalerneuerung vermutlich im Bereich Trebesing (Einlaufschacht A10 bis Feuerwehrhaus) beginnen. Dieser Abschnitt wird ohnehin zu bauen sein, weil das Steilstück der bisherigen Ableitung zwischen Feuerwehrhaus und ASFINAG-Schacht nicht mit dem Spülwagen gereinigt werden kann und wir auch einen größeren Rohrquerschnitt benötigen.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- Die Vergabe der Vermessungsarbeiten an das Büro Humitsch und der Planungsarbeiten an das Büro IBS DI Dr. Stranner ZT GmbH wird laut Umlaufbeschluss genehmigt.
- Es ist die Fördereinreichung für diese Projektierungsmaßnahmen (Vermessung und Planung) beim Land Kärnten (Agrarreferat) vorzunehmen.
- Die Ausgaben sind aus den Bedarfszuweisungsmitteln 2022 (siehe Mittelbindung unter TOP 3.1) zu finanzieren.

**zu Punkt 3.6 - Bau- und Investitionsvorhaben;
Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing; Erneuerung der
Transportleitung; Bericht Projektstand und Behandlung des
Nachtragsangebotes der Bietergemeinschaft BM DI Sattlegger & Moser
Wasser bezüglich Hochbehältersanierung;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

**GWVA Trebesing - Erneuerung der Transportleitung Hochbehälter -
Löschwasserbehälter Zlatting**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im April hat der Gemeinderat die Leistungen für die Planung, Förder- und , Behördeneinreichung, Bauleitung und Rechnungsprüfung der Bietergemeinschaft BM DI Sattlegger aus Gmünd und Moser Wasser aus St. Johann im Pongau zum Pauschalhonorar von € 23.000 netto übertragen.

Inzwischen wurde, auf Basis einer Trassenbegehung (gemeinsam mit der Stadtgemeinde Gmünd) das wasserrechtliche Einreichprojekt erstellt und der Behörde übermittelt. Die Bauausführung ist für das Frühjahr 2023 (nach der Tauwettersperre) vorgesehen. Eine Grobkostenschätzung des Planungsbüros für die Leitungserneuerung (reine Bauleistung) beläuft sich auf € 335.000 netto.

Der Reinvestitionsplan, welcher für die Förderstelle benötigt wird und eine Vorschau auf die zu erwartenden Instandsetzungs- und Erneuerungsausgaben der nächsten 10 Jahre beinhaltet, sollt bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates vorliegen. Er ist auch die Basis für den zu erwartenden, künftigen Finanzbedarf im Wasserhaushalt und wird auch eine Gebührenneukalkulation erforderlich machen.

Seitens der Stadtgemeinde Gmünd wird den Baumaßnahmen, soweit es die gemeinsam genutzten Anlagenteile betrifft, zugestimmt. Es sollen allerdings alle Fördermöglichkeiten für das Bauvorhaben ausgeschöpft werden. Weiters wird um die Einbindung in alle Projektschritte gebeten.

Im Zuge der Trassenbegehung wurden auch über anstehende Sanierungsmaßnahmen beim Hochbehälter Zlatting (thermische Deckensanierung, Erneuerung korrodierter Rohre, neue Eingangstüre, Elektroinstallation etc.) gesprochen.

Diesbezügliche Ziviltechnikerleistungen (Fördereinreichung, Ausführungsplanung, Ausschreibung, Bauaufsicht, Kollaudierung) sind im Honorar für die Neuverlegung der Transportleitung nicht enthalten. Die Preisauskunft der Bietergemeinschaft BM DI Sattlegger und Moser Wasser dafür lautet auf € 12.500 netto (pauschal). Optional wurde zusätzlich die Bauwerksprüfung um € 5.000 netto angeboten.

Ich lege dem Gemeinderat dieses Honorarangebot für Zusatzleistungen zur Behandlung vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat diskutiert kurz über die Verhältnismäßigkeit dieses Nachtragsangebotes, in Relation zum Auftrag für die Leitungserneuerung.

Er beschließt auf Antrag von Wandaller Roland, das Nachtragsangebot der Bietergemeinschaft Moser Wasser und BM DI Sattlegger bezüglich der Technikerleistungen für die Sanierung des Hochbehälters (Fördereinrichtung, Ausführungsplan, Ausschreibung, Bauaufsicht, Kollaudierung) um € 12.500 netto (Pauschale) anzunehmen.

Die Bauwerksprüfung wird nicht beauftragt.

zu Punkt 3.7 - Bau- und Investitionsvorhaben; Grundsätzliche Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Gewerbeparks Trebesing-Bad und über Vereinbarungen bezüglich Kostentragung und Grundstücksverkauf;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat
der Gemeinde Trebesing*

Erweiterung des Gewerbeparks

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch den Verkauf des Gewerbegrundstückes Krämmer Reinhard an die RC5 IMMO GmbH im Vorjahr verfügt die Gemeinde Trebesing über keine Reserven an Gewerbeflächen.

Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, nördlich des Gewerbeparks einen Teil des Grundstückes Wirnsberger Thomas als Bauland-Gewerbe zu widmen (siehe beiliegendes Luftbild).

Die Herstellung der Verkehrserschließung ist laut Landesstraßenverwaltung grundsätzlich denkbar. Aus fachlicher Sicht (Naturschutz, Geologie und Bodenmechanik, strategische Umweltprüfung) erscheint eine Widmung genehmigungsfähig.

Die Wasserversorgung könnte im Zuge der Bebauung des Grundstückes der RC5 Immo GmbH hergestellt werden, für die Ableitung des Schmutzwässers in den Sammlerkanal des Reinhaltverbandes ist die Zustimmung des Anrainers erforderlich. Vor einer Umwidmung bzw. der Aufschließung der Fläche ist eine Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer (Optionsvertrag) über:

- die Tragung der Aufschließungskosten (Straße, Wasser, Kanal, Strom);
- das Vorschlagsrecht (Käufer); und
- den Verkaufspreis für das Gewerbegrundstück;

abzuschließen.

Ich legen diesen Punkt dem Gemeinderat zur grundsätzlichen Beratung vor.

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Beilagen:

Luftbild potentielle Erweiterung Gewerbepark

Beratung und Beschlussfassung:

Wirnsberger Thomas berichtet als Eigentümer der zu widmenden Grundstücke, dass der Anrainer Krämmer Karl jun. die Herstellung des Abwasserkanals über sein Grundstück gestattet.

Der Gemeindevorstand spricht sich dafür aus, dass Herr Wirnsberger einen Umwidmungsantrag einbringt, und allenfalls die Verlängerung der Wasserleitung über das Grundstück der RC5 IMMO GmbH mit Herrn Rainer in Eigenregie ausführt. Alle weiteren Punkte (Tragung der Aufschließungskosten, Optionsvertrag für die Verwertung der Gewerbefläche etc.) sollen im Laufe des ohnehin langwierigen Widmungsverfahrens in Ruhe und detailliert besprochen und vereinbart werden.

Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag zur Kenntnis.

zu Punkt 4.1 - Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung des Stellenplanes 2022;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

**Planstelle im Wirtschaftshof; Anpassung des Stellenplanes 2022
(3. Änderung)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sofern der weitere Mitarbeiter im Wirtschaftshof noch heuer eingestellt wird, ist es erforderlich, den Stellenplan 2022 entsprechend anzupassen und eine weitere Planstelle (für die ein dauernder Bedarf besteht) vorzusehen.

Konkret ist das die Planstelle TH-HFK2, Stellenwert 30, mit einem Beschäftigungsausmaß von 80 % der Vollbeschäftigung.

Ich lege dem Gemeinderat den Entwurf der 3. Änderung des Stellenplanes 2022 zur Genehmigung vor.

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Der Entwurf des geänderten Stellenplanes lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 28. Oktober 2022, Zahl: III-011/0-1/2022, mit welcher die Stellenplanverordnung für das Verwaltungsjahr 2022 geändert wird (**3. Stellenplanänderung 2022**)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD-Gruppe	DKl.	Modellstelle	Stellenwert	Punkte
Beschäftigungsausmaß in %					
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
50,00			AK-SSB1	33	16,50
100,00	C	IV	AK-SSB2A	36	36,00
64,06	K		EP-PL1	42	
90,00	K		EP-PFK2	39	
68,75	P3	III	EP-PK2	27	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
62,50	P3	III	EP-PK2	27	
10,00	P3	III	EP-PK2	27	
35,00	P5	III	TH-RP2	18	
57,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
80,00			TH-HFK2	30	

BRP-Summe	151,50
------------------	---------------

§ 2

Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt gemäß § 15 (5) K-AGO mit 01. November 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15. Juli 2022, Zahl: II-011/0-1/2022 außer Kraft.

*Der Bürgermeister:
Arnold Prax*

Beratung und Beschlussfassung:

Da vorgesehen ist, den neuen Wirtschaftshofmitarbeiter im November 2022 einzustellen, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, die 3. Änderung des Stellenplanes 2022 laut Entwurf zu genehmigen.

zu Punkt 4.2 - Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung einer Mitarbeiterin (Kleinkinderzieherin) im Kindergarten Trebesing;

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

zu Punkt 4.3 - Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung eines Mitarbeiters im Wirtschaftshof und Abschluss des Dienstvertrages;

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

Beilagen:

- ✓ Präsentation KEM Lieser-Maltatal „Regionaler Energiekreislauf“.

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Bürgermeister um 21:55 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

n. D. g.

Der Bürgermeister:

Protokollfertiger:

Schriftführer:

(Prax Arnold)

(Egger Franz)

(Hanke Manfred)

(Oberegger Franz)

(DI Genshofer Christian)